hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de

2/18

DIE „FIXIERTE“ JUSTIZ?

ZUM URTEIL DES BVerfG VOM 24.07.2018

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDS:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung einschließlich exklusiver Exemplare juristischer Standardkommentare auf CD sowie exklusiver Zugriff auf „JURION“ (das digitale Wissenswerk) und die Deutsche Richterzeitung online im Internet (auch über App)
- Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung
- Sonderkonditionen zum Beispiel bei Versicherungen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Vorsorgewerk
- kostenlose DRiB-Visacard
- vergünstigter Erwerb des ZR-Report.de
- vergünstigte Teilnahme am Richter- und Staatsanwaltstag
- Fachforum für Mitglieder im Internet
- im Einzelfall Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn

Das Beitrittsformular finden Sie auf der Rückseite.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiOLG Dr. Charlotte Rau (V. i. S. d. P.),
RiLG Barbara-Luise Bendrick,
LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel,
OStA a. D. Peter Köhler,
RiLSG Henning Müller,
RiAG Dr. Johannes Schmidt,
RiLG Dr. Christine Schröder

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

Zitiervorschlag: HeMi

Bildnachweis:
S. 16, 17, 18, 20: Polizei Hessen, S. 24: HMdJ
Titelseite, S.8: p.c.a.p.
Zeichnungen: Ralf Rinke

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT 3

Vorwort der Redaktion **3**

TITELTHEMA 5

Urteil des Bundesverfassungsgerichts **5**

Beschluss des Gesamtvorstands des Richterbund Hessen vom 05.09.2018 **5**

“STAND BY (ME) JUDGE” **6**

TRAUER 10

Trauerrede Sieglinde Michalik **10**

eJUSTICE 11

Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist da – und es funktioniert **11**

AKTUELLES 16

Die Polizei, das (un)bekannte Wesen? **16**

Bericht von der Jahresmitgliederversammlung des Richterbund Hessen am 02.11.2018 **21**

„Zukunft der Justiz“ **24**

INTERVIEW 25

Interview mit Rupert von Plottnitz vom 12.10.2018 **25**

GEGENSTANDPUNKT 31

Verfassungsschutzanfrage vor Richterneueinstellungen? **31**

VERSCHIEDENES 33

„Freispruch“ gegen Geld – Der Problemlöser § 153a StPO **33**

Die Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof **37**

REZENSION 39

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung **39**

BEITRITTSERKLÄRUNG 40

VORWORT DER REDAKTION

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Charlotte Rau
Redaktionsleitung

Das BVerfG hat mit Urteil vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) entschieden, dass es sich bei der Fixierung eines Patienten von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG handelt, die nicht von einer richterlichen Unterbringungsanordnung gedeckt ist und somit als eigenständige Maßnahme dem Richtervorbehalt unterliegt. Um den Schutz des von der freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes von 6:00 Uhr morgens bis 21:00 Uhr abends.

Die gebotene Umsetzung dieser alle Gerichte bindenden Entscheidung stellt die Justiz – und hier zunächst gerade die Amtsgerichte – vor große Herausforderungen insbesondere organisatorischer Art. Wir befinden uns in Hessen derzeit in einer Phase der Datenerhebung im Hinblick auf Anzahl und Umfang der in den psychiatrischen Einrichtungen erfolgten Fixierungen mit richterlichem Handlungsbedarf. Erst auf Basis solchermaßen gewonnener empirischer Grundlagen wird der konkrete richterliche Mehraufwand und Arbeitsanfall zur Sicherstellung des gebotenen Schutzes von Betroffenen zu bestimmen sein. Hinzu kommen viele bislang offene rechtliche Folgefragen, so etwa zu richterlichen Zuständigkeiten.

Selten hat der Richterbund Hessen zu einer aktuellen Entscheidung so viele Anfragen und Meinungsäußerungen erhalten wie zu dem Urteil des BVerfG vom 24.07.2018. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, diese Thematik zum Titelthema der Ausgabe 2/2018 der Hessischen Mitteilungen zu machen. Abgedruckt finden Sie nach den Leitsätzen des Urteils des BVerfG vom 24.07.2018 den Gesamtvorstandsbeschluss des Richterbund Hessen vom 05.09.2018, in welchem dieser den Gesetzgeber und die Landesjustizverwaltung auffordert, die für eine gebotene Umsetzung der Vorgaben des BVerfG erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Wir freuen uns, dass Harald Walther, Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim, sich in einem Gastbeitrag mit den Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG auf den richterlichen Bereitschaftsdienst befasst. In seinem Artikel wird deutlich, wie groß derzeit für die Amtsgerichte die zu meisternden Herausforderungen sind und welche praktischen Fragen und Einzelprobleme sich tagtäglich für die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen stellen. Das Künstlerkollektiv p.c.a.p. hat sich dem Themenkomplex optisch-assoziativ angenähert; wir danken insbesondere Marc Buchmann für die Gestaltung des Covers dieser Ausgabe und hoffen, mit der bewusst gewählten durchaus provokanten Aufmachung die Wichtigkeit der aktuellen Thematik zu betonen. Für die in diesem Heft enthaltenen Zeichnungen gilt unser Dank wieder Ralf Rinke.

Der trotz schwerer Krankheit unerwartete Tod unseres langjährigen Vorstandsmitglieds Sieglinde Michalik hat uns sehr betroffen gemacht. Wir haben die Traueranzeige aus der FAZ sowie die Trauerrede anlässlich ihrer Beerdigung in diesem Heft abgedruckt.

Diese Ausgabe enthält für Sie zudem wieder Berichte über aktuelle Themen: Nachdem nun zum 03.09.2018 tatsächlich das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) freigeschaltet wurde, hat unser kundiges Redaktionsmitglied Henning Müller einen ersten Praxisbericht verfasst – und konstatiert ein überraschend reibungsloses Funktionieren.

Unser Redaktionsmitglied Christine Schröder hat wie 14 weitere Kollegen des Landgerichts Frankfurt am Main an einem von Juli bis Oktober dieses Jahres angebotenen mehrtägigen Hospitationsprogramm bei der Polizei teilgenommen. Der Richterbund Hessen begrüßt die Förderung eines Erfahrungsaustauschs zwischen Richterschaft und Polizei; der in diesem Heft enthaltene Bericht zieht eine durchweg positive Zwischenbilanz.

VORWORT DER REDAKTION

Zudem finden Sie in diesem Heft Artikel zu der Podiumsdiskussion anlässlich der diesjährigen Mitgliederversammlung vom 02.11.2018 im Haus am Dom in Frankfurt am Main, bei der der Vorsitzende des DRB Jens Gnisa und der Präsident des DAV Ulrich Schellenberg über die Frage diskutiert haben: „Ist der Rechtsstaat in Gefahr?“, sowie zu der im Vorfeld der Hessischen Landtagswahl von DRB und Richterbund Hessen abgehaltenen gut besuchten Podiumsdiskussion zur „Zukunft der Justiz“ in Darmstadt vom 07.06.2018.

Das in diesem Heft abgedruckte Interview zu Erfahrungen mit der Justiz führten wir mit dem ehemaligen Hessischen Justizminister und Richter am Hessischen Staatsgerichtshof Rupert von Plottnitz, der seinen in vielerlei Hinsicht auf besondere Weise mit der Justiz verwobenen Lebenslauf schildert und dem wir an dieser Stelle nochmals herzlich danken.

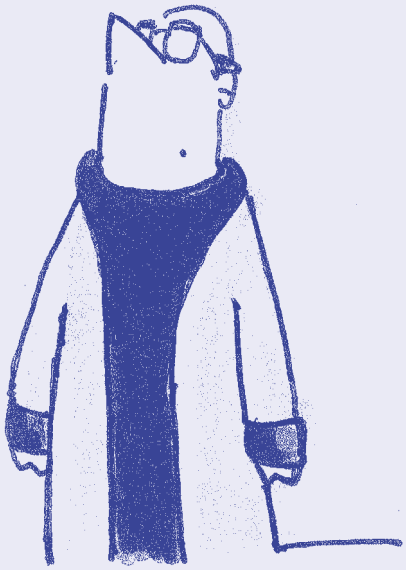

Ab dieser Ausgabe haben wir eine weitere Rubrik eingeführt: Unter dem Stichwort „Gegenstandpunkt“ sollen ausdrücklich Stimmen Gehör finden, die mit Inhalten und Meinungen des Richterbund Hessen nicht übereinstimmen. Die Auseinandersetzung mit Kritik ist insofern Teil einer sich den Belangen der Kolleginnen und Kollegen widmenden Verbandsarbeit. RiAG Dr. Michael Demel hat für diese Ausgabe seinen Standpunkt zur Frage von Regelabfragen bei Verfassungsschutzämtern vor Richtereinstellungen dargelegt, der der Meinung des Landesvorsitzenden des Richterbund Hessen Daniel Saam widerspricht.

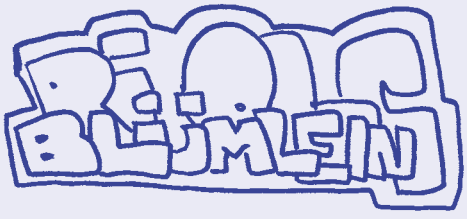

Schließlich zieht unser Redaktionsmitglied Peter Köhler ein – teils persönliches – Resümee zu über 40 Jahren staatsanwaltlicher Erfahrung mit § 153a StPO.

Wir hoffen, für Sie wieder eine informative und abwechslungsreiche Ausgabe der Hessischen Mitteilungen gestaltet zu haben, und wünschen – wie immer – viel Spaß bei der Lektüre!

Charlotte Rau

VOM 24.07.2018, 2 BVR 309/15 UND 2 BVR 502/16 (ZITIERT NACH JURIS)

URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

LEITSATZ

1. a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.

b) Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.

2. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.

3. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt.

BESCHLUSS DES GESAMTVORSTANDS DES RICHTERBUND HESSEN VOM 05.09.2018

1. Der durch die Entscheidung des BVerfG zur richterlichen Eilzuständigkeit von Fixierungen als ärztliche Maßnahme entstehende Mehrbedarf an richterlichem Personal muss in vollem Umfang durch neu zu schaffende Stellen ausgeglichen werden, ohne dass dies zulasten der bereits durch den Landesgesetzgeber bewilligten Mehrstellen geht.

2. Der richterliche Bereitschafts- bzw. Eildienst muss – wie bei anderen Berufsgruppen, die Bereitschafts- bzw. Eildienste leisten – in vollem zeitlichem Umfang in die Pebb§y-Berechnungen einfließen und übernommen werden ohne Rücksicht auf das zahlenmäßige Fallaufkommen. Das heißt eine Stunde Bereitschafts- bzw. Eildienst muss 60 Pebb§y-Minuten entsprechen.

3. Die Ausweitung der richterlichen Bereitschafts- und Eildienste geht zulasten der rechtsprechenden Tätigkeit in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, alle Möglichkeiten zu nutzen, richterliche Eilzuständigkeit in der dienstfreien Zeit auf das verfassungsmäßig zwingend gebotene Maß zu begrenzen.

4. Wir fordern die Landesjustizverwaltung auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kolleginnen und Kollegen durch richterliche Eildienste nicht übermäßig belastet werden. Dies gilt insbesondere für kleine Amtsgerichte. Andernfalls sieht der Richterbund Hessen eine große Gefahr für die Vereinbarkeit von Familie und Richterberuf sowie die Attraktivität des Richterberufs im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung.

AKTUELLES ZUM RICHTERLICHEN BEREITSCHAFTSDIENST IN HESSEN

“STAND BY (ME) JUDGE”

Der Autor Harald Walther ist Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim. Nach 22-jähriger Tätigkeit bei den Verwaltungsgerichten Wiesbaden und Darmstadt sowie am Hessischen VGH und zwei Abordnungen an Landesministerien erfolgte 2012 der Wechsel in die ordentliche Gerichtsbarkeit. Seit 1991 ist er Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und seit 2006 an der Universität Mainz. Er ist Experte für den Demokratieaufbau Südost-Europa bei der Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit – IRZ –, Bonn, und ausgebildeter Mediator. Sein Engagement gilt auch dem Projekt „Rechtsstaatsklassen“ des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Einleitung[1]

Die Fixierung psychisch kranker Untergebrachter aufgrund baden-württembergischer bzw. bayerischer Rechtslage ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[2] mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 1, Abs. 2 GG unvereinbar. Erfasst wird durch die Entscheidung die nicht lediglich kurzfristige Fixierung sämtlicher Gliedmaßen auch im Rahmen eines bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses, die insoweit als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist. Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde überschreitet. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es damit nach dem BVerfG eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6 bis 21 Uhr abdeckt.

Aus dem Richtervorbehalt folgt für den Staat die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters – jedenfalls zur Tageszeit – zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen.[3] Um den Schutz des Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6 bis 21 Uhr abdeckt.[4] Hierbei orientiert sich das BVerfG ohne weitere Begründung an § 758a Abs. 4 Satz 2 ZPO; eine die Vollstreckung zur Nachtzeit regelnde Norm. Erfolgt die Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, so ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.[5] Der Richter muss entscheiden, sobald die Fixierung länger als eine halbe Stunde andauert.

Bereitschaftsdienst und richterliche Unabhängigkeit

Der Richter ist bei seiner Arbeit, der Rechtsfindung, unabhängig und daher von äußeren Zwängen jedweder Art – und seien sie auch nur atmosphärischer Natur – soweit als eben möglich frei zu halten. Diese – am Beispiel des (im Ergebnis erfolglosen) Versuchs zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit bei den Prüfbeamten des Bundesrechnungshofes ergangene – Entscheidung des Richterdienstgerichtshofes des Bundes[6] erweist sich als oft zitierter Eckpfeiler der Definition richterlicher Unabhängigkeit. Der Richter ist danach wegen seiner sachlichen Unabhängigkeit nicht an allgemein festgesetzte Dienststunden gebunden. Dies gilt freilich nicht, wenn – „soweit als möglich“ (s. o.) – bestimmte Tätigkeiten seine Präsenz erfordern. Das sind z. B. Sitzungen, Beratungen sowie (noch[7]) die Abwicklung des Dezernats und eben die hier interessierenden Eilsachen.[8]

1) Mit Blick auf die gegenwärtig von vielen Seiten in Sachen Bereitschaftsdienst eingeforderte „kollegiale Solidarität“ passt der „Titel“ von Ben E. King (ehem. Leadsänger der „Drifters“) aus dem Jahr 1961 eigentlich ganz gut.
2) BVerfG vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16 –, NJW 2018, 2619.
3) BVerfG, Fn. 1, Rn. 96, mit Verweis auf BVerfG, Urt. v. 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00 -, BVerfGE 103, 142, 156.
4) BVerfG, Fn. 1, Rn. 100; noch auf § 104 Abs. 3 StPO abstellend: BVerfG, 15.05.2002, 2 BvR 2292/00, BVerfGE 105, 239, 248.
5) BVerfG, Fn. 1, Rn. 99; BVerfGE 10, 302 (321) 105, 239 (249).
6) BGH, Urt. v. 16.11.1990 – RiZ 2/90 –, DRiZ 1991, 61; NJW 1991, 133. Anekdotisch auch: Wassermann, Die richterliche Gewalt, 1987: „Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht dazu da, die Dienststunden nicht einzuhalten“; ders. – weiland Präsident des OLG Braunschweig – ebenda: „Karrieredenken ist der größte Feind richterlicher Unabhängigkeit“.
7) Zum Fortschritt der Entwicklung von e-Justice vgl. Kruza, Auf dem Weg zur elektronischen Akte, HeMi 1/2018, Seite 5; Köbler, Ansätze zur Umsetzung von e-justice: Optimierte Texterstellung und elektronischer Rechtsverkehr, 2016; https://docplayer.org/20315800-Ansaetze-zur-umsetzung-von-ejustice-optimierte-texterstellung-und-elektronischer-rechtsverkehr.html.
8) BVerwG Urt. v. 18. Februar 1981 - 6 C 95.78 - DRiZ 1981, 470; Beschl. v. 21.09.1982 - 2 B 12/82 - NJW 1983, 62f.; Schmidt/Räntsch, DRiG, § 46 Rn. 42 u. § 71 Rn. 21a; vgl. auch Thomas, Richterrecht, 149.

Die Entscheidung des BVerfG hat vereinzelt zum Teil beachtliche Reaktionen in der Richterschaft ausgelöst. Auch jene (Amts-)Gerichte in Hessen, bei denen bislang durch örtliche Besonderheiten die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes jedenfalls in der nunmehr geforderten Zeit von 6 bis 21 Uhr nicht erforderlich war, stehen nun – wie viele andere auch – vor neuen Aufgaben resp. atmosphärischen Störungen.

Grundsätzliches zum Bereitschaftsdienst [9]

Die Justizgewährungsaufgabe nach Art. 19 Abs. 4 GG obliegt dem Präsidium eines Gerichts.[10] Hierbei müssen alle Richter des Gerichts eingesetzt werden. Dem Präsidium ist es nicht möglich, Richter, die für die Aufgabenerfüllung möglicherweise als ungeeignet scheinen, von der Rechtsprechung fernzuhalten – d. h., auch der „ungeeignete" Richter ist zu ertragen.[11] Somit sind für unaufschiebbare Geschäfte bzw. soweit mit einem entsprechenden Bedürfnis zu rechnen ist, außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie an dienstfreien Tagen (Feiertage, Wochenende) durch das Präsidium zuständige Richter bereitzustellen. Hierbei sind die Namen der Richter sowie die Zeiträume der Heranziehung in einen nach dem Jährlichkeitsprinzip zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen.[12] Zu regeln ist dabei auch die „Konkurrenz" zwischen Bereitschaftsdienstrichter und dem geschäftsplanmäßig zuständigen „Tagdienst-Richter".

Freilich ergeben sich weitere sowohl gesetzliche als auch faktische Einschränkungen: Assessoren im ersten Dienstjahr – gerne an Amtsgerichten eingesetzt – können an dem vom BVerfG geforderten Bereitschaftsdienst nicht teilnehmen.[13] Ob weiterhin unabhängig hiervon frisch eingestellten Assessoren eine Schonfrist[14] von einigen Monaten gewährt werden kann, ist eher fraglich.

Bereitschaftsdienst und Personalbedarf

Bereits im Jahre 2010 stellte eine 10-köpfige Amtsrichter-Arbeitsgruppe in Schleswig-Holstein fest, dass *„die massive Ausweitung der Bereitschaftszeiten der vergangenen Jahre, die inzwischen eine Erreichbarkeit des Richters zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr an 7 Tagen der Woche erfordert, nicht mit einer entsprechenden Personalverstärkung verbunden wurde. Ebenso waren mit dem richterlichen Bereitschaftsdienst Belastungen verbunden, die sich nicht vollständig in den sonst zur Bemessung der Arbeit geltenden Pensen („Pebb§y") widerspiegelten. Zeitlich ergab sich insbesondere ein Mehraufwand aus Fahrtzeiten, zusätzlicher Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete, vor allem aber aus den vielfältigen organisatorischen Zusatzarbeiten, wie Terminabstimmungen mit allen Beteiligten, der Suche nach Dolmetschern, Verfahrenspflegern, Verteidigern zu den gestellten Anträgen. Strukturell entstehen besondere Belastungen aus dem Erfordernis des Bereithaltens, der andersartigen und nicht planbaren Zuweisung der Geschäfte. Dieser Mehraufwand sollte langfristig berechnet, bewertet und bei der Personalausstattung berücksichtigt werden".*[15]

PRAKTISCHE FRAGEN DER UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG DES BVERFG

Sinnvoller Personaleinsatz

Aus der Mitte der Richterschaft werden sorgenvolle Blicke in die Zukunft gesandt. „Ziemliche Aufgaben" stünden bevor, wird – eher indifferent – besorgt. Der Eildienst von 6 bis 21 Uhr sei „nur ein Anfang", ein „Scheunentor" für das, was kommen werde. Seien es bislang nur 5-Punkt- bzw. 7-Punkt-Fixierungen in psychiatrischen Einrichtungen, kämen hinzu allgemeine Krankenhäuser, Altenheime etc. Erste Auswirkungen spüren die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten, soweit von diesen gem. § 78a Abs. 1 Nr. 2 GVG i.V.m. § 109 StVollzG des Bundes Fixierungen in den Justizvollzugsanstalten zu entscheiden sind.[16]

Bei 5-Punkt- bzw. 7-Punkt-Fixierungen ist nach der Entscheidung des BVerfG mit Blick auf die Schwere des Eingriffs grundsätzlich während der gesamten Fixierung eine „Eins-zu-eins-Betreuung" durch qualifiziertes therapeutisches oder pflegerisches Personal erforderlich.[17] Ob und inwieweit in den Einrichtungen hierfür zu jeder Tages- und Nachtzeit ausreichendes Personal vorhanden ist oder ob auch dort die Entscheidung des BVerfG zu unerwartetem Personalbedarf führt, wird sich noch erweisen. Vereinzelte – als „praxisnah" empfundene und in die kollegiale Diskussion eingestreute – Erwägungen, dass der Bereitschaftsdienst bei von Kliniken ins Auge gefassten 4-Punkt-Fixierungen oder bei einer Lockerung der Fixierung zwischen der 29. und 31. Minute nicht tätig werden müsse, sind an dieser Stelle nicht zu kommentieren.

9) Wischmeyer, Die Kosten der Freiheit, 2015, 20 f., zum Spannungsverhältnis zwischen dieser Verpflichtung und den durch sie entstehenden rechtsstaatlichen Infrastrukturkosten.
10) Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl. 2015, Rn. 6 zu § 21e GVG.
11) Kissel/Mayer, a. a. O. (Fn. 9), Rn. 92 zu § 21e GVG unter Hinweis auf BVerfGE 17,252 = NJW 1964, 1019.
12) Kissel/Mayer, a. a. O. Hiernach soll auch – mit Blick auf den gesetzlichen Richter – der formlose Tausch der Dienste unzulässig sein. Ein nachvollziehbares, indes praxisfernes und umständlich zu handhabendes Petitum. Ob § 22d GVG hier helfen könnte, mag an dieser Stelle offen bleiben.
13) Familiensachen, Betreuungssachen, Schwangere, Richter in den ersten 6 Monaten (vgl. Bericht SH, Fn. 14).
14) https://www.richterbund-hessen.de/wp-content/PDF/Assessorenmappe_Hessen_Oktober2013.pdf, S. 76.
15) Bericht der Arbeitsgruppe zu Fragen des richterlichen Eildienstes, April 2010. http://www.richterverband-sh.de/service/ag-eil.pdf.
16) LG Lübeck, Beschl. v. 10.08.2018 – 5 StVK 1/18 -.
17) BVerfG, Fn. 1, Rn. 83.

Beim Landgericht Darmstadt wird eine Pool-Lösung nach § 22c GVG erwogen. Nach dieser Norm kann die Landesregierung – in Hessen ist diese Kompetenz nach § 22c Abs. 2 GVG auf die Hessische Ministerin der Justiz übertragen – durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird, wenn dies zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten angezeigt ist. Sollte es zu dieser Pool-Lösung kommen – hier werden verschiedene Modelle auf der Grundlage der divergierenden Individualinteressen der beteiligten Gerichte resp. Richter diskutiert – wird es zu einer deutlichen Mehrbelastung der Pool-Gerichte bzw. der dortigen Richter und natürlich auch des Folgepersonals kommen. Denn bei einem angenommenen Bereitschaftseinsatz am Wochenende ist auch Sorge dafür zu tragen, dass der Zugriff auf Akten[18] möglich ist, ein Verfahrenspfleger bzw. Verfahrensbeistand bestellt oder ein Dolmetscher organisiert werden kann. Ob es bei den vorfindlichen knappen Ressourcen ausreichend sein könnte, einem Pool von drei Gerichten jeweils eine 0,5-Stelle und dem Landgericht (für die Strafvollstreckungskammeraufgaben) eine weitere 0,5-Stelle zuzuweisen, darf bezweifelt werden. Bei dem geforderten Dienst von 6 bis 21 Uhr kommen bei einer angenommenen Tagdienstzeit von 40 Stunden pro Woche und der Einrichtung des Bereitschaftsdienstes in den Randstunden etwa 5 x 8 Stunden von Montag bis Freitag und 30 Stunden am Wochenende, d. h. 70 Stunden pro Woche, zusammen, mithin mindestens 1,5 Richterstellen. Der bisweilen bereits jetzt teilweise angebotene Freizeitausgleich[19] lässt das aufgezeigte Personalbedarfserfordernis freilich unberührt. Denn es handelt sich mit Blick auf die geforderte Verfügbarkeit in kürzester Zeit nicht um Zeiten nach § 12 ArbZeitVO, sondern – soweit die Möglichkeiten zur Aufnahme anderer Tätigkeiten erheblich eingeschränkt sind – um „Arbeitszeit".

Zum Thema Solidarität sind mehrere Feststellungen zu treffen. So haben sich selbst kleinere, bislang „unbelastete" Amtsgerichte für die Mitwirkung an Pool-Lösungen bereit erklärt. Nur wenn die Last auf viele Schultern verteilt wird, ist das Maß der Heranziehung zu Wochen-Bereitschaftsdiensten erträglich. Wie viele Richter tatsächlich mit Blick auf die vielen gesetzlich vorgegebenen und darüber hinaus denkbaren Ausnahmen (Schwangerschaft, erstes Dienstjahr, Krankheit, Schwerbehinderung, älter als 60 Jahre) tatsächlich verfügbar sind, kann hier nicht abgesehen werden. Ob an dieser Stelle die Landgerichte eine Mitverantwortung und Solidarität („Stand by me") erkennen können, ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand eher zweifelhaft. Der Präsident des OLG schließt eine solche Lösung nicht aus, sieht dies aber eher skeptisch. Gleichwohl wäre dies zu begrüßen, zumal der Gesetzgeber dies bereits in § 22c Abs. 1 Satz 3 GVG in den Blick genommen hat. Im Bezirk des LG Darmstadt könnten dann die erwogenen drei Pools durch ca. 80 Richter des LG Darmstadt verstärkt werden. Die Folge der kollegialen Solidarität wäre eine um die Hälfte geringere zeitliche Belastung. Teilweise angesprochene fachliche Defizite wären aus meiner Sicht nicht zu besorgen. Im Bedarfsfall kann die vom Präsidenten des AG Offenbach seit Jahren von der Hessischen Justizakademie angebotene Fortbildungsveranstaltung in Anspruch genommen werden.[20]

Einzelprobleme aus Sicht der Richterschaft

Befürchtet werden – insoweit gibt der Beitrag unbewertet die gesammelte Stimmungslage im Gerichtszweig wieder – mehrere Einsätze am Wochenende in psychiatrischen Kliniken, auch weite Anfahrten[21] über etwa eine Stunde werden bei den Pool-Lösungen besorgt, die ggf. noch durch weitere Aufgaben ergänzt werden könnten.[22] Hinzu kommen aufgeworfene Probleme durch die Inanspruchnahme von Mietwagen bzw. Kostenfragen durch hohe Taxikosten. Ob bei einem entsprechenden fürsorglichen Personalzuwachs dann wegen der synallagmatisch gegenüberstehenden Treuepflicht wie bisher zur Kostenersparung der private PKW benutzt wird, bleibt hier offen. Man sollte die Evaluation bei den Einrichtungen abwarten; freilich ist nicht auszuschließen, dass etwa auch zwischen 20 und 21 Uhr mehrere Anträge von verschiedenen Einrichtungen eingehen, die dann – nach Lage der Dinge und der Einrichtung – ggf. bis nach Mitternacht abzuarbeiten sind. Unter Umständen wird – je nach Personalausstattung auch der Kliniken – auch der Tagdienst erheblich mehr belastet.

Präsidialgerichte und ihre Satelliten-Gerichte[23] können über die gegenwärtige Diskussion bisweilen

18) Nach Auskunft des Präsidenten des LG Darmstadt ist ein EDV-Zugriff auf ein anderes Amtsgericht (Pool-Gericht) derzeit nicht möglich. In Betracht kommt natürlich auch eine naheliegende Eilentscheidung ohne Akten. Dies muss der einzelne Richter im Rahmen seiner Verantwortung unabhängig entscheiden.
19) OLG, AG Hanau, AG Gießen: 1 Tag; AG Limburg: 2 Tage.
20) Hessische Justizakademie, JA_RZ_15 – Der amtsrichterliche Eildienst.
21) So sind beim AG Gelnhausen gegenwärtig nur 6 Kräfte verfügbar; die entsprechende Einrichtung in Schlüchtern ist 37 km entfernt.
22) Z. B. Ingewahrsamnahmen nach §§ 32 ff. HSOG.
23) So etwa die Kooperation zwischen dem AG Wiesbaden und dem AG Rüdesheim.

nur schmunzeln – seit Jahren bzw. Jahrzehnten sind dort Bereitschaftsdienste – etwa am AG Frankfurt am Main – von 6 bis 21 Uhr eingerichtet. Im kollegialen Gespräch mögen auch weitergehende Fragen gestellt und beantwortet werden. Allerdings ergeben sich praktische, unerwartete Probleme auch für das familiäre Umfeld.[24] Ein Problem auftretender langer Fahrtzeiten bei der Einrichtung von Pool-Lösungen könnte aber dennoch auftreten: Wenn – bei insuffizienter Personalausstattung – zur Entlastung einzelner Amtsgerichte ein das fehlende Personal substituierender Pool gebildet wird und dann von entfernt liegenden Gerichten (mehrere) weite Strecken am Tag zu bewältigen sind, stellt sich die Frage, ob die dann auftretenden „Verspätungen" bei angenommenen (aber auch möglichen) mehreren Fixierungen noch als „sachliche Gründe" im Sinne des BVerfG[25] zu bewerten sind. Bewusst in Kauf genommene Verspätungen durch unzureichende Personalausstattung könnten sich insoweit als problematisch erweisen.

AUSBLICK

Attraktivität und Richterberuf

Die Attraktivität des Richterberufs misst sich an einer Reihe von Kriterien. Die Besoldung allein gehört – mit Blick auf die Entwicklung der Gehälter in Großkanzleien – sicherlich nicht dazu. Richter ist nicht allein Beruf, sondern Berufung. Daher ist die grundsätzlich freie Zeit der Arbeitseinteilung kein Freizeit-Privileg, sondern eine Ausprägung der richterlichen Unabhängigkeit. Wenn indes seitens der Justizverwaltung einem valide belegbaren Bedarf an zusätzlichen Stellen zur Sicherstellung des durch die Rechtsprechung des BVerfG einzurichtenden Bereitschaftsdienstes nicht durch Einstellung zusätzlicher Richterinnen und Richter entsprochen wird, könnte zu befürchten sein, dass die Werbung für die Attraktivität des Richterberufs durch die gegenwärtig (erstmals!) zum Einsatz kommenden Flyer eher zunehmend ungehört verhallt.

Sittliche Plicht zur Arbeit und personelle Verstärkung – ein Synallagma

Wenngleich bei der kürzlich erfolgten Änderung der Landesverfassung in insgesamt 15 Punkten die in Art. 28 Abs. 2 Hessische Verfassung (HV) normierte und auch den Richter erfassende „sittliche Pflicht zur Arbeit"[26] zu Recht nicht abgeschafft wurde, so bedürfen die Amtsgerichte bei aller vorfindlichen Leistungsbereitschaft zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben der besonderen Fürsorge und Unterstützung der Exekutive durch die Bewilligung personeller Verstärkung. Es ist nachvollziehbar, dass die „unerwartete"[27] Entscheidung des BVerfG – anders etwa als ein in der Entwicklung beobachtbares Gesetz – das Land und das Finanzressort, aber umso mehr zunächst die Richterinnen und Richter vor ebenso „unerwartete Probleme" stellt. Vielleicht gebietet aber auch der Respekt vor der verfassungsgerichtlichen Entscheidung, die in Gesetzeskraft erwächst, sich für eine ggf. gestufte und maßvolle, aber gleichwohl spürbar entlastende Personalverstärkung einzusetzen.

Für den Doppelhaushalt 2019/2020 sind 19 neue R-1-Stellen zu erwarten. Einer geforderten Erhöhung der Stellen mit Blick auf die erkennbar zu leistende Mehrarbeit wurde bei der Arbeitstagung der hessischen Direktorialamtsgerichte am 24.10.2018 vonseiten des Präsidenten des OLG und auch seitens des Leiters der Abt. Z im HMdJ noch eher behutsam begegnet. Es dürfte m. E. sinnvoll sein, die Auswertung der begonnenen Umfrage bei den psychiatrischen Einrichtungen nach dem Umfang der Fixierungen zum Ende des Jahres abzuwarten und nicht bereits zuvor Entscheidungen zu treffen.

Die Hessische Ministerin der Justiz, Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann, hat bereits eine Woche danach in der Tagespresse avisiert, „verschiedene Modelle von Bereitschaftsdiensten zu prüfen, um eine praxisnahe und für die Justiz leistbare Lösung zu finden". Sollten dazu neue Stellen notwendig werden, werde dies in den nächsten Haushaltsverhandlungen thematisiert.[28] Auf eine zuverlässige personelle Unterstützung durch die angemessene personelle Aufstockung für den nunmehr deutlich erweiterten Bereitschaftsdienst bei den hessischen Amtsgerichten richtet sich die Hoffnung der (ordentlichen) Richterinnen und Richter unseres Bundeslandes. Ebenso sind wir alle guter Dinge, dass die gefundenen Modelle und Lösungen nicht allein von der (vorfindlichen) Justiz geschultert werden müssen, sondern tatsächlich auch mit der erforderlichen, deutlichen personellen Verstärkung für die Justiz leistbar sind. Der in der Tagespresse wiedergegebene Wortlaut lässt indes eher offen, was bei der erwogenen „Thematisierung" mit dem Finanzressort herauskommen wird. Dies ist mit Blick auf die ausstehenden Erkenntnisse der Evaluation nachvollziehbar, erfüllt aber gleichwohl den berufs- und lebenserfahrenen Verfasser mit einer leisen Sorge.

Direktor des Amtsgerichts Harald Walther,
Dipl.-Verw., Mediator BM®, Rüsselsheim

24) Etwa: Bislang nicht erfasste Organisation der Versorgung von Angehörigen und kleinen Kindern und Bezahlung der Kräfte hierfür in den Zeitfenstern der Bereitschaft.
25) BVerfG, Fn. 1, Rn. 99.
26) Walther, Studienbeiträge in Hessen – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Verwaltungsprozess, NVwZ 2007, 1366, 1370. Vgl. auch die Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamtes nach Art. 25 HV und die Staatszielbestimmung in Art. 26f HV.
27) Bis zur Entscheidung über die noch im Jahr 2015 erhobene Verfassungsbeschwerde sind auch über 2½ Jahre vergangen.
28) Wiesbadener Kurier v. 31.10.2018, Seite 6.

Trauerrede der stellvertretenden Vorsitzenden des Richterbund Hessen Constanze Zanner auf der Beerdigung von Sieglinde Michalik am 01.08.2018 in der ev. Emmauskirche in Frankfurt am Main, Eschersheim

Wir trauern um

Sieglinde Michalik

* 13. Februar 1950 † 20. Juli 2018

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D.

die als langjähriges Mitglied des Vorstands unseren Verband nachhaltig geprägt hat.

Richterbund Hessen

Der Vorstand und die
Bezirksgruppe Frankfurt am Main

FAZ vom
02.08.2018

„Wir sollen nicht trauern, dass wir die Toten verloren haben, sondern dankbar dafür sein, dass wir sie gehabt haben."

Sehr geehrter Herr Michalik,
sehr geehrte Trauergemeinde,

als uns in der vergangenen Woche die Nachricht vom Tod von Sieglinde Michalik erreicht hat, fiel es uns zunächst schwer, diese Nachricht zu begreifen. Zwar wussten wir, die Mitglieder des Vorstandes des Richterbundes Hessen, von der schweren Krankheit, die Frau Michalik nur kurze Zeit nach ihrer Pensionierung getroffen hat. Die Krankheit und ihre Folgen haben ihre Spuren hinterlassen. Gleichwohl hat ihre – der schweren Krankheit zum Trotz – immerwährende Energie, Herzlichkeit und Fröhlichkeit sowie ihr fortdauerndes Engagement auch für den Richterbund den Gedanken nicht zugelassen, wie schwerwiegend die gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich waren.

Frau Michalik hat sich über viele, viele Jahre für die Belange der Richterinnen und Richter in Hessen eingesetzt und für sie gerade, wenn es darauf ankam, gestritten. Sie hat viel Zeit und Herzblut gegeben, damit gerade junge Kolleginnen und Kollegen den Weg in den Richterdienst des Landes Hessen finden, die – wie sie selbst – nicht nur ihren Job erledigen, sondern sich der Verantwortung für die Rechtssuchenden und der Bedeutung der Judikative im Gefüge der Staatsgewalten bewusst sind. Gleichermaßen hat sie sich dafür stark gemacht, dass sich die Bedingungen, unter denen Recht gesprochen wird, nicht verschlechtern.

Im Richterbund Hessen hat Frau Michalik über viele Jahre im Vorstand Verantwortung übernommen und getragen. Die Fülle an Aufgaben und Tätigkeiten, die sie wahrgenommen hat, steht einer vollständigen Aufzählung entgegen. Aber einige beispielhafte Punkte möchte ich gerne nennen: Im geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes hat Frau Michalik gemeinsam mit Frau Schmitt-Michalowitz nicht nur damals die Arbeit des Richterbundes maßgeblich geprägt. Sie war bis zu ihrem Tod ein besonders aktives Mitglied im Gesamtvorstand. In den Diskussionen wurden ihre kritischen Beiträge von allen anderen Vorstandsmitgliedern sehr geschätzt. Ihr Wort hatte großes Gewicht. Ich erinnere mich noch sehr gut an ihre Beteiligung an der sehr intensiven, erst letztes Jahr geführten Diskussion zum Thema Richterinnen und Kopftuch, die trotz aller Kontroverse auch dank ihr zu einem guten Ergebnis geführt hat. Frau Michalik hat zuletzt noch den Arnoldshainer Familiengerichtstag mitorganisiert und ausgerichtet. Dank ihrer Moderation war die Podiumsdiskussion im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung Ende 2015 zum Thema „Zukunft der Justiz" ein voller Erfolg. Frau Michalik war wiederholt über die Liste des Richterbundes zum Mitglied des Richterwahlausschusses gewählt worden. Auch die Arbeit dieses Gremiums hat sie nachhaltig geprägt und hat mir, ihrer Nachfolgerin im Richterwahlausschuss, anfangs mit Rat und Tat beigestanden.

Ich kann aus eigner Erfahrung sagen, dass die Fußstapfen, in die ich getreten bin, schwer auszufüllen waren und immer noch sind. Schließlich hat sie sogar noch an der vorletzten Gesamtvorstandssitzung des Richterbundes vor einigen Monaten teilgenommen. Mit ihr haben wir vor allem auch eine Streiterin für die Belange der weiblichen Richter verloren. Freundlich, aber stetig kämpfte sie für die Gleichberechtigung von Frauen in der Justiz und das zu einer Zeit, in der Frauen noch keine Selbstverständlichkeit auf den Richterbänken waren und der Kampf oft von männlichen Kollegen milde belächelt wurde. Sie ist mir nach wie vor auch diesbezüglich ein großes Vorbild.
Sie wird uns allen auch wegen ihrer herzlichen und zugleich verbindlichen, stets offenen und interessierten Art sehr fehlen. Ihr fröhliches, gewinnendes Lachen haben wir alle noch im Ohr.

Der Richterbund Hessen ist Frau Michalik zu tiefem Dank verpflichtet. Dem schließe ich mich auch ganz persönlich an.

PRAXISBERICHT

DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH IST DA – UND ES FUNKTIONIERT

Mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) gemäß §§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO, 31a BRAO wird dem bisher etablierten ERV-Kanal EGVP ein weiterer Strang hinzugefügt. Aufbauend auf der EGVP-Infrastruktur erhalten alle Rechtsanwälte aufgrund ihrer Zulassung, kraft Gesetzes, ein persönliches, sicheres elektronisches Postfach. Zwar müssen sich die Rechtsanwälte individuell für das Postfach freischalten, das Postfach ist aber – unabhängig von dieser Freischaltung – faktisch durch die Gerichte adressierbar. So ist es bereits seit dem 1. Januar 2016 Gesetz – seit Weihnachten 2017 war es aber vom Netz genommen worden. Seit 3. September 2018 ist das beA aber da, es ist durch die Gerichte adressierbar, kann von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Senden und Empfangen genutzt werden – und es funktioniert tatsächlich: Ein Praxisbericht aus der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

I. WIE FUNKTIONIERT beA BEIM RECHTSANWALT?

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) stellt über einen Webclient ein optisch durchaus attraktives Portal zur Nutzung des beA zur Verfügung, das der Anwaltschaft ohne Mehrkosten eine Handhabung bietet, die für jeden Nutzer, der auch bisher schon in der Lage war, gängige E-Mail-Programme zu bedienen, leicht erlernbar ist. Wer bereits Computeranwender war, muss insoweit weder großen Schulungs- noch Zeitaufwand fürchten. Dieses Webportal ermöglicht sowohl einen Postein- als auch einen Postausgang. Nach dem erklärten Willen der BRAK soll das Portal aber nicht der Dokumentenhaltung dienen, sondern ausschließlich als Kommunikationslösung.

Noch simpler ist die Bedienung bei Nutzung einer Kanzleisoftware. Die Softwareanbieter verbinden ihre Produkte über Schnittstellen mit dem beA. Im Gegensatz zur alleinigen Nutzung des Webportals bieten kommerzielle Produkte allerdings regelmäßig als Zusatznutzen eine engere Verzahnung des beA mit dem Workflow der Aktenhaltung und der Texterstellung an. Zudem machen diese Produkte zumeist auch die Nutzung einer sicheren Dateiablage – eines sog. Dokumentenmanagementsystems (DMS) – möglich und erlauben so den Umstieg von Papier- auf elektronische Akten in der Anwaltskanzlei.

Das beA ist nach seiner gesetzlichen Konstruktion in § 31a BRAO an die Person des einzelnen Rechtsanwalts geknüpft. Dies hat insbesondere Folgen für die Zustellung an Sozietäten. Hier stellen sich erhebliche organisatorische Herausforderungen für den Kanzleibetrieb.

II. beA UND IT-SICHERHEIT/ „beA-GATE“

Aus Sicht der IT-Sicherheit und des Datenschutzes sollte das beA genauso sicher wie EGVP sein. Es basiert auf derselben Infrastruktur und entspricht dem OSCI-Standard. Hinzu kommt, dass das beA für den Zugriff mehrerer Nutzer auf ein Postfach unterschiedliche Berechtigungen erlaubt, um die Aufgabenverteilung einschließlich der Stellvertretung innerhalb einer Kanzlei abzubilden. Hierfür kommt ein sog. Hardware Security Module (HSM) zum Einsatz. Dabei handelt es sich um eine spezielle Hardwarekomponente, die unter Einsatz kryptografischer Schlüssel bestimmte vordefinierte Funktionen ausführt. Wenn eine Nachricht von einem berechtigten Nutzer gelesen werden soll, muss dieser sich zunächst mit dem öffentlichen Schlüssel seines Sicherheits-Tokens – z. B. seiner beA-Karte – „ausweisen“.

Die BRAK hat mit Pressemitteilung vom 27. Dezember 2017 mitgeteilt, dass das bereits seit 21. Dezember 2017 faktisch nicht mehr erreichbare beA aufgrund von Sicherheitsproblemen derzeit vom Netz genommen ist. Im Nachgang stellte sich heraus, dass Experten des Chaos Computer Club e. V. (CCC) erhebliche Sicherheitslücken, insbesondere bei der „sicheren“ Verbindung des lokalen Clients mit der beA-Webanwendung, festgestellt haben. Diese architekturbedingte Sicherheitslücke führte zur Sperrung eines für den Betrieb erforderlichen Zertifikats. Zudem machte der CCC darauf aufmerksam, dass entgegen dem bisherigen Verständnis des beA eine echte „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung der Nachrichten technisch nicht gewährleistet sei, weil durch die BRAK auf der Ebene des HSM faktisch eine Entschlüsselung möglich sei.

Für die Gerichte waren ab diesem Zeitpunkt Zustellungen und Übersendungen im elektronischen Rechtsverkehr an beA-Adressen aufgrund der vollständigen Abschaltung des beA bis 2. September

2018 auch faktisch nicht mehr möglich. Die Gerichte erhielten eine entsprechende Fehlermeldung bei Übersendeversuchen. In den sozialen Medien wurde über die Problematik unter dem Stichwort #beagate diskutiert.

Seit 3. September 2018 steht das beA wieder zur Verfügung. Es läuft seitdem stabil und wird auch zunehmend vonseiten der Rechtsanwaltschaft wie auch den Gerichten als Kommunikationsmittel angenommen.

III. WAS IST MIT EGVP?

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), bis 31. Dezember 2017 der Goldstandard der elektronischen Kommunikation, lebt weiter. EGVP ist zunächst auch die Infrastruktur des beA; alleine dies ist vielfach in der Rechtsanwaltschaft nicht bekannt: Was Rechtsanwälte über beA versenden, sind schlicht EGVP-Nachrichten, die – wie jede andere elektronische Nachricht auch – von den Gerichten in deren EGVP-Postfach empfangen werden.

Auch neben beA können Einsender weiterhin ein EGVP-Postfach zur Kommunikation mit den Gerichten nutzen; lediglich der bislang von der Justiz kostenlos zur Verfügung gestellte kostenlose EGVP-Bürgerclient wurde nach Wiederbelebung des beA abgeschaltet. Es sind aber gleich mehrere Anbieter von EGVP-Clients am Markt, teilweise stehen auch weiterhin kostenlose Clients zur Verfügung. Die Kommunikation mit EGVP ist – im Gegensatz zum beA – ohne jeden Zweifel und Definitionsdifferenzen Ende-zu-Ende–verschlüsselt und sie funktioniert.

Für einige Einsender ist EGVP gar fast alternativlos in der elektronischen Kommunikation, nämlich überall dort, wo Nicht-Anwälte mit Gerichten korrespondieren. Dies betrifft Sachverständige, prozessvertretende Verbände und Gewerkschaften, Renten- und Steuerberater etc. Neben EGVP könnten diese Personengruppen für die elektronische Kommunikation lediglich auf die – eher ungeliebte, weil nicht kostenlose – De-Mail ausweichen.

Einige Nachteile von EGVP sind hergebracht und bekannt. Dies betrifft beispielsweise die nur beschränkte maximale Dateigröße von derzeit 60 MB. Da beA aber letztlich auf EGVP aufsetzt, bringt hier auch beA keine Erleichterung. Zudem benötigt die Kommunikation mit EGVP aber auch weiterhin eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS). Die Signaturkomponente kostet Geld und ist lästig. Der viel bedeutendere Nachteil ist aber neu zum 1. Januar 2018 hinzugekommen: EGVP ist gerade kein sog. sicherer Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO. D. h. jeder kann – ohne Kontrolle und Sicherungsinstanz – ein EGVP-Postfach unter jedem beliebigen Namen errichten. Es ist also Obacht geboten, wenn ein EGVP-Postfach adressiert wird: Handelt es sich wirklich um das Postfach des gewollten Empfängers? Hier ist zwar ein gesetzgeberisches Eingreifen in Sicht, dies wird aber Zeit brauchen. Noch wichtiger als diese Unsicherheit ist aber, dass – eigentlich – jedenfalls förmliche Zustellungen in EGVP-Postfächer nicht mehr vorgesehen sind. §§ 174 Abs. 3, 4 ZPO sieht Zustellungen gegen elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) nur noch in sichere Übermittlungswege vor – gerade um Fehlzustellungen zu vermeiden. Wo das beA aber mangels Rechtsanwalt nicht zur Verfügung steht, behilft sich die Justiz vielerorts und stellt (contra legem) dennoch in EGVP-Postfächer zu; jedenfalls wenn der Empfänger bekannt ist (bspw. weil er das EGVP-Postfach in eingespielter Kommunikation nutzt oder sich explizit gegenüber dem Gericht authentifiziert hat).

Zudem birgt EGVP auch Fallstricke: Geradezu eine Einladung zum Stolpern ist der Ausschluss der sog. Container-Signatur in § 4 Abs. 2 ERVV. Die Falle ist deshalb so leicht zu übersehen, weil die Weiter-Nutzung von EGVP natürlich gerade dazu einlädt, auch so weiterzuarbeiten, wie noch 2017. Bis 1. Januar 2018 war die Container-Signatur aber noch zulässig. Eine veränderte Arbeitsweise ist daher nötig. Im Übrigen lassen sich zulässige Signaturarten nur mit zusätzlichen externen Signaturprogrammen (oder dem beA) anbringen. Diese müssen also beschafft werden – was jedenfalls die Kenntnis dieser Falle voraussetzt. Die drohende Rechtsfolge eines Stolperns kann extrem sein: Schlimmstenfalls die Unzulässigkeit durch Formunwirksamkeit des Rechtsmittels. Rechtsprechung hierzu ist schon umfänglich ergangen; selten mit positivem Ausgang für den Einsender (bspw. BSG Beschluss vom 9. Mai 2018 - B 12 KR 26/18 B; BAG Beschluss vom 15. August 2018 - 2 AZN 269/18 und jüngst auch aus Hessen: OLG Frankfurt am Main Beschluss vom 29. August 2018 - 14 U 52/18; a.A. (§ 4 Abs. 2 ERVV müsse verfassungskonform reduziert werden) OLG Brandenburg Beschluss vom 6. März 2018 - 13 WF 45/18).

IV. FÖRMLICHE ZUSTELLUNGEN IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

Zustellungen erfolgen im elektronischen Rechtsverkehr gem. § 174 ZPO stets (nur) gegen Empfangsbekenntnis. Zustellungsurkunden erfordern auch weiterhin den postalischen Weg. Eine elektronische

Zustellungsurkunde ist derzeit nicht vorgesehen. Der Beginn des Fristlaufs ist deshalb – wie in der analogen Welt – vom sog. „voluntativen Element" des Empfangsbekenntnisses, d. h. vom Zeitpunkt der gewillkürten Kenntnisnahme des Dokuments, abhängig. Er ist also willentlich steuerbar. Die Zustellung „gegen Empfangsbekenntnis" gem. § 174 ZPO setzt – neben der Zustellabsicht des Versenders – nämlich voraus, dass ein tatsächliches Empfangsbekenntnis erfolgt. Der Adressat muss vom Zugang des Schriftstücks deshalb (nicht nur) Kenntnis erhalten, sondern zudem entscheiden, ob er es als zugestellt ansieht. Die Äußerung des Willens, das Schriftstück anzunehmen (Empfangsbereitschaft) ist – anders als etwa bei einer Zustellung durch den Gerichtsvollzieher – zwingende Voraussetzung einer wirksamen Zustellung. Das Verfahrensrecht selbst verpflichtet den Rechtsanwalt nicht zu einer Rücksendung des EB. Nimmt der Anwalt ein in seinen Machtbereich gelangtes Schriftstück also nicht entgegen oder weist er seine Bekanntgabe auf dem Wege der Übermittlung durch die Post mit Empfangsbekenntnis sogar zurück, so ist es nicht zugestellt und eine Frist hierdurch nicht in Lauf gesetzt. Erst wenn er die Bekanntgabe als Zustellung akzeptiert – was allerdings keine inhaltliche Kenntnisnahme von dem Schriftstück voraussetzt –, kann ein Fristlauf beginnen. Unterbleibt die Rücksendung grundlos, kann sie verfahrensrechtlich nicht erzwungen werden. Die Rücksendung des Empfangsbekenntnisses ist ein Willensakt, hinsichtlich dessen nur standesrechtlich eine anwaltliche Mitwirkungspflicht besteht.

V. NUTZUNG DES ELEKTRONISCHEN EMPFANGSBEKENNTNISSES (eEB)

Gem. § 174 Abs. 4 Satz 3 – 5 ZPO dient dem Nachweis der Zustellung auf elektronischem Wege ab dem 1. Januar 2018 das elektronische Empfangsbekenntnis (eEB). Es ist vom Zustellungsempfänger in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen. Den Aufbau dieses Datensatzes, das sog. Schema, gibt das xJustiz-Fachmodul XJustiz.EBB vor. Der Charme der Lösung besteht darin, dass dieser Datensatz vom Gericht automatisch ausgelesen werden kann und so das lästige Übertragen der Zustellungsdaten in die (elektronische) Akte bzw. Vorgangsbearbeitung entfällt.

Für den Zustellungsempfänger ist die Notwendigkeit, ein eEB zurückzusenden, in dem vom Gericht mitübersandten xJustiz-Datensatz („xjustiz_nachricht.xml") der elektronisch empfangenen Nachricht erkennbar. Erkennt die Software des Empfängers die Anforderung eines eEB, erzeugt diese einen neuen xJustiz-Datensatz („xjustiz_nachricht.xml") mit dem Inhalt des xJustiz-Fachmoduls XJustiz.EEB. Der Aufbau dieses Schemas ist unter www.xjustiz.de veröffentlicht. Der Wortlaut des § 174 Abs. 4 Satz 5 ZPO, dass das Gericht hierfür einen strukturierten Datensatz zur Verfügung stellt, ist insoweit missverständlich; unter der „Zurverfügungstellung" ist vielmehr die Definition des zu verwendenden Schemas als xJustiz-Fachmodul zu verstehen.

Ab dem 1. Januar 2018 sieht das Gesetz die förmliche elektronische Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (dann eEB) nur noch über einen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO vor (vgl. § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO). In diesen Fällen wird dann stets (und zwar nur noch) ein eEB vom Gericht angefordert. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 174 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 ZPO ist die Nutzung des eEB auf Zustellungen über „sichere Übermittlungswege" beschränkt. Die elektronische Zustellung in ein EGVP-Postfach nach bisherigem Muster hat der Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen. Sofern das Gericht also in elektronischer Form übermittelt, gibt es zukünftig kein „konventionelles EB" mehr, sondern nur noch eEBs aus sicheren Übermittlungswegen. Nach der Konstruktion des Gesetzgebers sind daher „konventionelle EBs" zukünftig nur noch vorgesehen, wenn die Zustellung postalisch oder per Telefax erfolgt. Allerdings hat der Gesetzgeber die Einhaltung der eEB-Form sanktionslos ausgestaltet. Es spricht daher vieles dafür, dass auch mit der Rücksendung eines Papier-EBs oder eines qualifiziert elektronischen EBs

(das bspw. der Zustellungsempfänger vollständig frei erstellt hat oder für das er ein – contra legem – elektronisch mitübersandtes Formular des Gerichts nutzt) eine Zustellung wirksam bewirkt werden kann. Dies könnte auch in Zukunft eine (dann allerdings zunächst rechtswidrige) Zustellung gem. § 174 Abs. 3 ZPO per EGVP ermöglichen. Schließlich würde auch hier ohnehin § 189 ZPO eingreifen und die Nichteinhaltung der Form durch die Verfahrensbeteiligten heilen – sehr zum Leidwesen der Justiz, deren automatisierte Abläufe dann nicht greifen und die entsprechend händisch die Daten pflegen muss.

VI. ANWALTLICHE NUTZUNGSPFLICHT

Standesrechtlich besteht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine „passive Nutzungspflicht" für das beA gem. § 31a Abs. 6 BRAO. Dieser Nutzungspflicht genügt der Rechtsanwalt jedenfalls, wenn er alles Erforderliche veranlasst hat, um sein beA in Betrieb nehmen zu können; steht das System nicht zur Verfügung, hat er es auch nicht (passiv) zu nutzen:

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Daneben steht eine prozessrechtliche, genauer zustellungsrechtliche, Pflicht, einen sicheren Übermittlungsweg vorzuhalten, § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO. An der normativen Verpflichtung bestehen angesichts des Wortlauts des § 174 ZPO keine Zweifel:

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. […] Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

Im Gegensatz zu § 31a BRAO bezieht sich § 174 Abs. 3 ZPO nicht ausschließlich auf das beA, sondern auf sämtliche sichere Übermittlungswege gem. § 130a Abs. 4 ZPO, also auch auf die De-Mail und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo). Zudem sind nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern sämtliche EB-privilegierten Prozessbeteiligten erfasst, d. h. Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater, sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, Behörden und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Fraglich ist aber, welche Folge die Nichtbeachtung des Normbefehls des § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO hat. In Betracht käme, ihn lediglich als sanktionslose Ordnungsvorschrift anzusehen. Der drohende „worst case" für die betroffenen Rechtsanwälte, die ja auf die Funktionsfähigkeit des beA vertraut hatten, und Hauptgrund ihrer Sorge wäre es aber, in ihm eine echte Mitwirkungspflicht im Zustellungsrecht zu sehen, deren Nichtbeachtung als Zustellungsvereitelung betrachtet werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass die (dann ja faktisch gar nicht mögliche) Zustellung als bewirkt anzusehen wäre. Aufgrund der Herleitung der Zustellungsvereitelung aus Treu und Glauben ist sie ebenso schwer fassbar, wie die zukünftige Rechtsprechung hierzu einschätzbar ist. Sehr naheliegend wäre diese Annahme nicht: Arglist jedenfalls ist den zu Weihnachten kalt überraschten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wohl nicht vorwerfbar.

Faktisch sind derzeit nicht wenige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte noch nicht soweit. Zudem gibt es durchaus auch „vorsätzliche Verweigerer", die auch aus grundsätzlichen Erwägungen, entgegen der Standespflicht, den elektronischen Rechtsverkehr nicht nutzen wollen. Dies ist allerdings zunächst vor allem ein Thema der Rechtsanwaltskammer, weniger der Justiz.

VII. INITIATIVER ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Aus der passiven Nutzungspflicht der Rechtsanwaltschaft folgt die Möglichkeit für die Gerichte, das beA für den sog. initiativen elektronischen Rechts-

verkehr zu nutzen. Hierunter sind elektronische Zustellungen in beA-Postfächer zu verstehen, die ohne vorheriges Einverständnis und ohne vorherige Nutzung des beA-Postfachs durch den Postfachinhaber geschehen – möglicherweise sogar solche gegen dessen erklärten Willen.

Normativ spricht wohl – wie oben dargestellt – nichts gegen die initiative Nutzung des beA. Die hessische Justiz geht diesen Weg auch mit großer Stringenz, jedenfalls dort, wo die Fachverfahren bereits einen elektronischen Versand erlauben: bspw. hinsichtlich der Gerichtskostenrechnungen aus JUKOS, den Pilotgerichten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den mit EUREKA-Fach ausgestatteten Fachgerichten. Die Hessische Sozialgerichtsbarkeit hat mit Presseerklärung vom 22. Oktober 2018 mitgeteilt, nur noch ausschließlich elektronisch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu versenden – hierzu wurden mit einer speziellen EUREKA-Fach-Komponente sämtliche beA-IDs der Anwälte in die Adressdatenbanken der Gerichte eingepflegt.

Bei der initiativen Nutzung offenbart sich allerdings ein Nachteil des elektronischen Zustellungsrechts im Allgemeinen und des beA im Speziellen: Die ausschließlich gegen EB möglichen Zustellungen sind von der Mitwirkung des Zustellungsempfängers abhängig. Dies ist ein Problem, wenn er nicht mitwirken kann, weil er sich bisher vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit nicht bemüht hat, sein beA-Postfach in Betrieb zu nehmen; dies ist nämlich für die Gerichte nicht erkennbar. Hier wird also eine mögliche Verweigerungshaltung tatsächlich aus dem standesrechtlichen Bereich in die Justiz verlagert.

Zudem muss die Adresshaltung in den Gerichten nunmehr noch sorgfältiger erfolgen, denn das beA bezieht sich nicht auf die mandatierte Kanzlei, sondern auf den einzelnen verfahrensführenden Rechtsanwalt. Wenn dieser wechselt, muss die Adresse für Zustellungen entsprechend umgetragen werden. Das ist kein Problem, wenn der Rechtsanwalt nur innerhalb der Kanzlei das „Dezernat“ wechselt, weil er nach der sog. Sozietätsrechtsprechung wohl empfangsbevollmächtigt bleibt. Anders ist dies aber, wenn er die Kanzlei wechselt, das Mandat aber in der bisherigen Kanzlei verbleibt.

Problematisch ist ferner, wenn bei der initiativen Nutzung der verfahrensführende Rechtsanwalt noch nicht bekannt ist, wie bspw. bei der Zustellung der Klage an den Beklagtenvertreter. Hier muss sich zunächst eine Praxis zwischen den Extrempositionen herausbilden: Einerseits könnte auf herkömmliche Zustellwege, wie Fax oder Post zurückgegriffen werden, andererseits könnte auch auf den aus der Sozietätsrechtsprechung geborenen Gedanken gesetzt werden, dass an irgendeinen Rechtsanwalt der Kanzlei zugestellt werden könnte – möglicherweise den namensgebenden –, der die Klage dann innerhalb der Kanzlei weiterreichen müsste. Für den letzteren Weg, der zunächst radikal erscheint, spricht, dass das beA auch in der einfachen Web-Oberfläche bereits Workflow-Funktionen beinhaltet, die dieses Vorgehen ausreichend abbilden könnten.

VIII. FAZIT UND AUSBLICK

Trotz zahlreicher im Vorfeld geäußerter Bedenken funktioniert das beA aus gerichtlicher Sicht (überraschend) reibungslos. Vor allem in größeren Kanzleien mit entsprechend komplexer Organisation und in Kanzleien ohne Fachsoftware tut sich die Rechtsanwaltschaft noch etwas schwer. Verständlich sind die Berührungsängste vor allem, wenn man bedenkt, dass die Anwaltschaft nicht nur denselben „Kulturschock“ bei der Digitalisierung erleidet wie die Justiz, sondern dass sie ihn auch aus eigener Tasche bezahlen muss. Dies betrifft nicht nur das beA selbst, sondern die gesamte IT-Ausstattung und -Infrastruktur der Kanzlei.

Die Justiz hat nun allerdings eine Bringschuld. Es ist der Rechtsanwaltschaft kaum vermittelbar, dass sie passiv nutzungspflichtig für ein beA sein soll, das die Justiz nicht nutzt. Wichtig ist, dass das beA in der Kommunikation mit Rechtsanwälten der Regelweg wird. Dies bedeutet für Gerichte, die noch nicht elektronisch senden können, dass sie hierfür kurzfristig ertüchtigt werden sollten. Ganz nebenbei entlastet der elektronische Postausgang erheblich die stets hochbelasteten Serviceeinheiten und Poststellen. Keinen Sinn macht es dagegen, dass sich die Justiz auf das Ausdrucken eingehender beA-Nachrichten beschränkt. Dann würden Ressourcen – nicht nur Papier – vergeudet.

Die Justiz muss sich neben technischen Herausforderungen auch in der Rechtsprechung dem elektronischen Rechtsverkehr stellen. Die Rechtsprechung zur Container-Signatur zeigt: Hier stellen sich völlig neuartige Rechtsfragen, die bis hin zur Revision geklärt werden müssen. Dafür ist das notwendige Interesse und Wissen der Richterschaft gefragt.

Henning Müller

DIE POLIZEI, DAS (UN)BEKANNTE WESEN?

Christine Schröder

Viele von uns, Strafrichter und insbesondere Staatsanwälte, arbeiten tagtäglich mit der Polizei zusammen. Sei es im direkten Kontakt oder durch das Lesen von Vernehmungsprotokollen, Ermittlungsvermerken, Beschlussanregungen etc.

Aber wie sieht der Alltag im Kommissariat und auf der Wache eines Polizeireviers aus? Einige Kollegen haben vielleicht – noch – eine Erinnerung aus der Strafstation des Referendariats oder einer Hospitation bei der Polizei zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, andere möglicherweise nicht.

Hospitation bei der Polizei: das Konzept

Richter des Landgerichts Frankfurt am Main und der zugehörigen Gerichte konnten sich im Rahmen eines Hospitationsprogramms von Juli bis Oktober dieses Jahres einen aktuellen unmittelbaren Eindruck verschaffen. Wie groß das Interesse an einem solchen Einblick in die polizeiliche Tätigkeit ist, zeigte sich daran, dass sich 15 Richter zur Hospitation anmeldeten – eine Resonanz, die die Erwartungen deutlich überstieg.

Die Möglichkeit für Richter, bei der hessischen Polizei zu hospitieren, wurde durch eine Übereinkunft des Hessischen Staatsministers des Innern und für Sport, des Polizeipräsidenten in Frankfurt und des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt geschaffen. Den Richtern soll durch flexible Hospitationszeiträume die Möglichkeit eingeräumt werden, fachliche Schwerpunktthemen aus Sicht der polizeilichen Praxis zu erleben. Insofern sollen sich die Hospitationen überwiegend auf die praktische Arbeit der Polizei konzentrieren. Dabei können praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Arbeitsbereichen ausgetauscht werden. Ziel ist, neben der Präsentation der polizeilichen Organisationsstrukturen – die im Rahmen einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung für alle Teilnehmer erfolgte –, die Darstellung behördeninterner Abläufe, kriminogener Faktoren sowie möglicher Ermittlungskomplexe, außerdem ggfs. die Vorstellung herausragender Projekte.

Das Hospitationsprogramm besteht aus drei Stationen, die möglichst innerhalb von vier Wochen absolviert werden sollen: einem Nachtdienst bei einem Schwerpunktrevier, einem Tagdienst in einem Fachkommissariat beim Polizeipräsidium Frankfurt und einem Nachtdienst beim Kriminaldauerdienst (KDD) oder der Tatortgruppe, besser bekannt als Spurensicherung oder „Spusi“.

Die Zuständigkeit der Polizeireviere in Frankfurt ist örtlich bestimmt, jedoch nicht ausschließlich. Das bedeutet, dass die Polizeibeamten nicht verpflichtet sind, beim Erreichen ihrer Reviergrenzen an die Kollegen des sich anschließenden Reviers zu übergeben, sondern über ihre Reviergrenzen hinaus tätig sein können. In Frankfurt gibt es 16 Reviere, die Direktion Flughafen und die Polizeiautobahnstation. Im Rahmen der Hospitation stehen sechs Schwerpunktreviere zur Auswahl.

Hospitation bei der Polizei: Durchführung

Ich entschied mich für das 1. Revier, das für die Frankfurter Kerninnenstadt zuständig ist. Der Zuständigkeitsbereich des 1. Reviers umfasst etwa 2 km^2. Hier wohnen nur etwa 10.000 Menschen, während ein durchschnittliches Polizeirevier ca. 40.000 bis 50.000 Menschen betreut. Dazu kommen aber jeden Tag weitere geschätzte 300.000 Personen, die in der Frankfurter Innenstadt ausgehen, einkaufen, arbeiten oder die Sehenswürdigkeiten besichtigen.

Die Ermittlungsgruppe mit ca. 15 Beamten bearbeitet Delikte der kleinen und mittleren Kriminalität. Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf Fahrraddiebstählen, Taschen- und Trickdiebstählen und, insbesondere in den Wochenendnächten, auf Körperver-

letzungsdelikten sowie auf dem Handel mit Drogen, vor allem mit Cannabis.

Da die Hospitation in einer lauen Spätsommernacht stattfand, waren die Zeil und die umliegenden Straßenzüge in der Dienstzeit von 19 Uhr bis 4 Uhr entsprechend belebt. Was in der konkreten Dienstzeit anfällt, lässt sich natürlich nicht voraussehen. Eine Besonderheit in meinem Dienst war sicherlich die Besetzung der Paulskirche durch Aktivisten des globalisierungskritischen Netzwerks Attac, die zahlreiche Kräfte auch aus dem 1. Polizeirevier band.

Ein Team aus zwei Polizisten hat mich mit auf Streife genommen. Wir fuhren um und über die Zeil, durch Parkanlagen und an Gebäuden vorbei, für deren Objektschutz die Beamten des 1. Polizeireviers zuständig sind. Dabei wurden den im Rahmen der Besetzung der Paulskirche tätigen Kollegen Funkgeräte gebracht. Ansonsten habe ich von diesem Einsatz nur gehört, als dort eingesetzte Beamte während ihrer Pause zur Wache kamen und dort davon berichteten.

Während der Begleitung „meiner" Streife erhielt ich Einblick in für das 1. Polizeirevier typische Tätigkeiten. Ich war bei der Festnahme einer auf frischer Tat ertappten drogenabhängigen mutmaßlichen Ladendiebin in einer benachbarten Drogerie zugegen, bei deren Vernehmung auf dem Revier, ihrem Transport ins Polizeipräsidium zwecks Inhaftierung bis zur Vorführung vor den Haftrichter am nächsten Tag und der ärztlichen Untersuchung zwecks Substituierung. Außerdem habe ich die Aufnahme einer Vermisstenanzeige betreffend eines zehnjährigen Jungen erlebt, der auf der Zeil verloren gegangen war, die unmittelbare erfolglose Suche nach ihm gemeinsam mit den verzweifelten, kaum deutsch sprechenden Eltern und die Mitteilung spät in der Nacht, dass er wohlbehalten mit öffentlichen Verkehrsmitteln alleine nach Hause gefahren und dort zu einer Nachbarin gegangen war. Weiter gab es u. a. eine Ruhestörung durch einen revierbekannten obdachlosen Junkie. Die Polizisten stellten für diverse Falschparker „Knöllchen" aus. Sie schlichteten den Streit eines Taxifahrers mit Fahrgästen unmittelbar vor der Wache und holten eine gefundene und mutmaßlich gestohlene Handtasche am Willy-Brandt-Platz ab.

Etwas, was man sonst nicht – jedenfalls nicht so unmittelbar – erlebt und was einen gewissen Adrenalinschub für den Rest der Nacht mit sich brachte, war eine Schlägerei in der Hauptwache. Das dort anwesende Team forderte Unterstützung an, da es auf eine Überzahl von sich schlagenden Personen traf. Der Streifenwagen raste also mit Blaulicht und

1. Polizeirevier Frankfurt am Main

Sirene über die Zeil und die Polizisten und ich anschließend zu Fuß in die Hauptwache hinab. Wie bei den übrigen Einsätzen hielt ich mich weisungsgemäß im Hintergrund, war aber auch hier nahe dabei, als die Situation, die sich bei unserem Eintreffen schon beruhigt hatte, aufgelöst wurde. Einer der Beteiligten wurde zum Dienstwagen mitgenommen und ein anderer mit klaffender Platzwunde auf dem Kopf durch den Rettungsdienst ins Krankenhaus abtransportiert.

Hinsichtlich der Schwere der zu bearbeitenden Delikte sah es im Nachtdienst beim Kriminaldauerdienst ganz anders aus. Der KDD ist wie die Tatortgruppe zuständig für Service und Querschnittsaufgaben. Bei dem Kommissariat des KDD handelt es sich um eine „Kriminalwache", die rund um die Uhr mit Beamten besetzt ist. Sie übernimmt alle notwendigen kriminalpolizeilichen Maßnahmen oder Ermittlungen im ersten Angriff, insbesondere außerhalb der regulären Arbeitszeit, für das zuständige Fachkommissariat. Fachkommissariate gibt es für Kapitaldelikte, Eigentums- und Vermögensdelikte, Staatsschutz und Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität und Rauschgiftdelikte. Dementsprechend breit gefächert können die Einsätze des KDD sein.

Der erste Einsatz dieser Nacht fand im Krankenhaus Höchst statt. Ein Tod mit ungeklärter Ursache, dem ein Sturz des Opfers vorausgegangen war. Wir wurden von den diensthabenden Ärzten über die Krankengeschichte informiert. Anschließend war ich bei der Leichenschau durch die Polizisten zugegen, bei der der Leichnam auf Auffälligkeiten untersucht und sodann vorläufig sichergestellt wurde. Sofern mir Anblick und Untersuchung der Leiche Probleme bereitet hätten, hätte ich natürlich den Sterberaum verlassen können.

Zellentrakt

Der anschließende Einsatz war dann nichts für Menschen mit sensiblem Geruchssinn. In Bornheim war eine mit Klebeband, sogenanntem „Panzertape“, verschlossene, Flüssigkeit verlierende, stinkende Mülltonne auffällig geworden. Darin hatten die Streifenpolizisten, die zuerst vor Ort waren, Knochen entdeckt. Da vor Jahren in Frankfurt einmal eine Leiche in einer Bio-Tonne gefunden wurde, stand die Befürchtung im Raum, dass es sich um Menschenknochen handeln könnte.

In Bornheim angekommen, schlug mir trotz des Standorts unter freiem Himmel der Verwesungsgeruch entgegen, von dem die Beamten des KDD sagen, sie würden ihn sofort erkennen und nie vergessen. Der Blick in die Mülltonne war dann weniger abstoßend als der Geruch. Zu sehen waren Knochen und Unrat und Maden. Um sicherzugehen, ob sie menschlichen oder tierischen Ursprungs waren, beschlossen die Beamten, eine Rechtsmedizinerin hinzuzuziehen. Während wir warteten, befragten die Polizeibeamten vorbeikommende Anwohner und informierten die Witwe der Krankenhausleiche aus Höchst telefonisch über die vorläufige Sicherstellung und befragten sie.

Nach einiger Zeit und fortdauernder Beobachtung durch Nachbarn mit gezückten Handys von zahlreichen Balkonen und Fenstern aus traf die – aus dem Schlaf geweckte – Rechtsmedizinerin ein. Da sie sich zum einen nicht endgültig auf Tierknochen festlegen wollte und zum anderen die Tonne auch nicht an Ort und Stelle komplett entleert werden sollte, wurde vereinbart, dass die Polizei sie zur Untersuchung am folgenden Tag in die Rechtsmedizin bringt. Während sich die Rechtsmedizinerin verabschiedete, wurde ein Lastwagen der Polizei zum Transport angefordert, auf den wir wiederum warten mussten. Währenddessen sorgten die beiden Beamten dafür, dass Passanten nicht in den mit rot-weißem Plastikband deutlich abgesperrten Bereich um die Mülltonne liefen. Ein weit verbreitetes Phänomen, wie sie mir berichteten.

Da nach der Rückkehr ins Präsidium kein Einsatz mehr vorgesehen war, sondern nur noch der entsprechende Bericht zwecks Übergabe an das zuständige Kommissariat geschrieben werden sollte, verabschiedete ich mich.

Zu guter Letzt stand auf meinem Hospitationsprogramm der Tagdienst bei einer Ermittlungsdienststelle. In der Auswahl ist der Hospitant – wie sonst auch – frei, es sollte jedoch ein Bezug zu der richterlichen Tätigkeit bestehen. Insofern entschied ich mich für Rauschgiftkriminalität und wurde K 64 zugewiesen. K 64 ist zuständig für die Verfolgung des Straßenhandels mit Rauschgift.

Die Polizisten im Kommissariat arbeiten nicht im Schichtdienst, sondern ganz regulär tagsüber in der allgemein üblichen Kernarbeitszeit, in Ausnahmefällen auch früher, später, nachts oder am Wochenende. Meine Hospitation begann schon um kurz nach 6 Uhr morgens. An diesem Tag sollte früh eine Wohnungsdurchsuchung zum Auffinden von Betäubungsmitteln bei einem Beschuldigten stattfinden, der zuvor schon mit einem Samurai-Schwert auffällig geworden und Hundehalter eines Dobermanns war. Nach einer kurzen vorbereitenden Dienstbesprechung machten wir uns gemeinsam mit dem Überfallkommando auf den Weg. Die vermummten Beamten zogen bereits auf der Straße zahlreiche Blicke auf sich und wirkten in ihrem Auftreten und

ihren Monturen sehr beeindruckend. Das Öffnen der Wohnungstür mit Ramme unter „Polizei“-Rufen der mit Schutzschildern und gezückten Waffen ausgestatteten Beamten ist sicherlich ein Geschehen, das man so hautnah selten erlebt. Es hat bei mir Herzklopfen, erhöhte Atemfrequenz und Adrenalinausschüttung verursacht. Wie mir ein Beamter berichtete, geht es wohl auch routinierten Einsatzkräften so, da sie eben nie wissen, was sie hinter der Tür erwartet. Dieses Mal war es ein planmäßig aus dem Schlaf gerissener Beschuldigter mit Familienangehörigen. Ich stand im Treppenhaus so weit unten, dass ich nicht alles sehen, aber vieles hören konnte. Den Beschuldigten sah ich erstmals, als er kaum bekleidet auf dem Boden des Treppenhauses lag und ihm Handschellen angelegt wurden. Der Dobermann befand sich zu dem Zeitpunkt in einer anderen Wohnung des gleichen Hauses. Der Zustand der Wohnung war laut meiner Begleiter für eine Durchsuchung im Betäubungsmittel-Milieu typisch – heruntergekommen, vermüllt und chaotisch. Ich wurde mit Handschuhen ausgestattet und packte mit an, als die Wohnung von zahlreichen Beamten sprichwörtlich auf den Kopf gestellt wurde. Das Samurai-Schwert sowie zahlreiche andere Waffen wurden im Zimmer des Beschuldigten gefunden und sichergestellt, Drogen nicht.

Geruchsintensiv war erneut der folgende Einsatz, an dem ich teilnahm. In Bockenheim war eine Indoor-Hanfplantage, die sich über drei Zimmer einer Altbau-Wohnung erstreckte, am Vortag in Brand geraten und beim Löscheinsatz der Feuerwehr entdeckt worden. Nachdem sich der Rauch verzogen hatte, wurde dort durchsucht und Beweismittel wurden sichergestellt.

Von dort aus fuhr ich mit einer operativen Einheit (OPE) ins Bahnhofsviertel und konnte sehen, wie die Beamten in Zivil verdeckt mutmaßliche Straßendealer und Kunden im Umfeld eines Druckraums observierten. Sofern die Kunden nicht unmittelbar konsumierten, wurden zunächst sie festgenommen und anschließend ggfs. die Dealer. Eine Tätigkeit, die viel Geduld und Übersicht erfordert.

Die lockere Ansprache eines mutmaßlich dealenden Konsumentenpärchens mitten im Getümmel vor dem Druckraum durch die OPE überraschte mich. Man stand anschließend etwas entfernt vom Eingang des Druckraums entspannt – ich ob der zahlreichen Junkies und Spritzen in unmittelbarer Nähe nicht – beisammen. Die Beamten unterhielten sich mit den Beschuldigten, durchsuchten sie, nahmen ihre Personalien und eine ladungsfähige Anschrift auf. Nachdem der KDD telefonisch seine Zustimmung erteilt hatte, keine Festnahme durchzuführen, wurden die beiden laufen gelassen. Die Beamten erklärten mir, dass die OPE einerseits aufgrund des Legalitätsprinzips natürlich auch bei Kleinstmengen zum Einschreiten verpflichtet ist. Andererseits stellen sie durchaus in Rechnung, es mit Süchtigen am Ende der Abnehmerkette zu tun zu haben, die durch den Konsum schon völlig kaputt sind. So gab das Pärchen an, durch den Weiterverkauf von einzelnen Konsumeinheiten seinen eigenen Drogenbedarf zu finanzieren, damit die Frau sich nicht prostituieren müsse.

Der Umgang mit selbst nicht konsumierenden Dealern ist hingegen wohl deutlich weniger verständnisvoll. Obwohl die Beamten verdeckt arbeiten und in Zivil unterwegs sind, bleibt es im Mikrokosmos des Bahnhofsviertels nicht aus, dass sie und die mutmaßlichen Dealer sich kennen und erkennen. So kam es auch, dass die Beamten vor dem Druckraum mehrfach freundlich gegrüßt wurden und zurückgrüßten. Danach erzählten sie mir, einer der Grüßenden sei der Dealer gewesen, der letzte Woche zwei Zähne bei seiner Festnahme verloren habe.

Anschließend durfte ich die OPE noch nach Frankfurt Höchst begleiten. Dort hat sich um den Bahnhof ein neuer Szeneschwerpunkt für Crack gebildet, was wohl auch den zum damaligen Zeitpunkt verstärkten Kontrollen im Bahnhofsgebiet geschuldet ist. Eine Entwicklung, die selbst unter den Höchster Dealern nicht für Begeisterung sorgt, sodass auch sie sich schon an die Polizei als Freund und Helfer wandten. Die Polizeibeamten berichteten, gebeten worden zu sein, dafür zu sorgen, dass die aus dem Bahnhofsgebiet verdrängten Crack-Dealer doch möglichst wieder aus Höchst verschwinden.

Zwischendurch erfuhr ich noch, wie die Statistik über die Drogentoten zustande kommt. Ein spannendes Kapitel für sich. Außerdem war eigentlich ein Besuch in einem Druckraum geplant, der sich aber durch die abgebrannte Hanfplantage zeitlich nicht realisieren ließ. Freundlicherweise wurde mir angeboten, diesen, auch gern unter der Teilnahme weiterer interessierter Kollegen, nachzuholen, und es ließ sich dafür ganz zeitnah ein Termin finden. Unter kompetenter Erläuterung weitete sich so der bereits erlangte Blick auf die Welt des Drogenelends des Bahnhofsviertels. Bei der Besichtigung offenbarte sich die Sinnhaftigkeit solcher Einrichtungen mit ihren Hygienestandards eindrücklich. Wir erfuhren, dass nicht nur klassische „Junkies“ Nutzer solcher Einrichtungen sind, sondern auch Handwerker und Anzugträger. Nicht zur Verfügung steht der Druckraum hingegen für Teilnehmer von Junggesellenabschieden, die dem Irrtum unter-

Haftzelle

liegen, hier zur Feier des Tages Koks kaufen und probieren zu können. Die sich sonst kaum bietende Gelegenheit zum Besuch des Druckraums wurde von allen teilnehmenden Kollegen als sehr gewinnbringend empfunden.

Interessant waren für mich auch die Einblicke in die Räumlichkeiten der Polizei. Im Polizeipräsidium durfte ich den waffenfreien Zellenbereich mit seiner unglaublichen Anzahl an – zum Teil videoüberwachten – Zellen sehen, von denen üblicherweise nur eine Minderzahl belegt ist. Außerdem wurde mir die „Kommandozentrale“ gezeigt. Hier gehen sämtliche Notrufe ein – am Vortag meiner Hospitation mehrere Hundert – außerdem alle Funksprüche der Polizei und die Kameraaufnahmen der videoüberwachten Bereiche in Frankfurt laufen über Monitore. Das Ganze erinnert an einen schwirrenden Bienenstock. Die Abläufe erschließen sich dem unbedarften Beobachter nicht auf Anhieb, wurden mir aber freundlicherweise in den Grundzügen erklärt. Außerdem habe ich die „Raucherrampe“ besucht und den beeindruckenden ober- und unterirdischen Fuhrpark. Ich konnte beobachten, wie erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden, mir ansehen, wie die Wagen des Überfallkommandos ausgestattet sind und einen Blick in die Zwinger der Diensthunde werfen.

Erstaunlich war für mich zunächst die Anzahl der Schlafgelegenheiten sowohl auf der Wache als auch im Präsidium. Deren Sinnhaftigkeit erschließt sich, wenn man bedenkt, dass manche Einsätze sehr lange andauern, wie beispielsweise der vorgenannte im Zusammenhang mit der Besetzung der Paulskirche durch Attac, der in Schichten von wenigen Stunden und Pausen auf der Dienststelle unterteilt war. Oder die Demonstrationen zur Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank, während derer ein Verlassen der Wache des 1. Reviers, vor der Polizeifahrzeuge brannten, nicht gefahrlos möglich war. Oder eben Dienste, in denen einfach – wie auch in den Hospitationsnächten mancher Teilnehmer – wenig los ist.

Hospitation bei der Polizei: Resümee und Ausblick

Die Atmosphäre war bei allen Diensten sehr kollegial, freundlich und locker. Durch die Hospitationen bietet sich für beide Seiten die Möglichkeit des Einblicks in die Arbeitswelt des jeweils anderen und des Austauschs unabhängig von konkreten Fällen. Das schätzten die Beamten ebenso wie ich.

Bei den Dienstbesprechungen wurde auch in meiner Anwesenheit kein Blatt vor den Mund genommen. Die vorhandenen Besprechungszimmer dienen auch zum Einnehmen von Mahlzeiten aus take away food oder selbst mitgebrachtem Essen, während derer regelmäßig der Fernseher lief. Es wurde mir über die Ausbildung berichtet, die täglichen Erfahrungen im positiven und negativen Sinne, den Einfluss der Politik auf die polizeiliche Tätigkeit, es wurde gelacht und gescherzt, aber auch von psychischen Problemen wie Burn-out und entsprechenden langfristigen Personalausfällen unter Polizisten gesprochen.

All das hat dazu beigetragen, mir einen authentischen, ungefilterten Eindruck zu vermitteln. Die Hospitationsdienste haben sicher das gegenseitige Verständnis gefördert und waren sehr interessant und spannend. Insgesamt bin ich froh und dankbar, die Möglichkeit gehabt zu haben, einen Blick hinter die Kulissen der täglichen Polizeiarbeit werfen zu dürfen, und kann jedem, dem sich die Möglichkeit bietet, eine derartige Hospitation empfehlen.

Das diesjährige Hospitationsprogramm wurde mit einem Feedbackgespräch im Polizeipräsidium beendet, an dem auch die Vizepräsidenten des Landgerichts und des Polizeipräsidiums teilnahmen. Die Resonanz war auf beiden Seiten durchweg positiv. Meine Bewertung wurde von den Richterkollegen geteilt, auch wenn nicht alle das Glück hatten, solch abwechslungsreiche Dienste zu erleben. Für ruhige Nachtdienste beim KDD hat die Polizeiführung insofern den spontanen Wechsel in eine andere Dienststelle angeboten, um im Rahmen des Möglichen für „Action“ zu sorgen. Insgesamt waren beide Seiten hochzufrieden mit Organisation und Ablauf. Da das Hospitationsprogramm als rundum gelungen empfunden wurde, besteht der Wille, es im nächsten Jahr von März bis Oktober fortzuführen. Ein Vorhaben, das nur begrüßt werden kann und ob der begeisternden Erfahrungen sicher wünschenswert ist.

Dr. Christine Schröder, Richterin am Landgericht

LAGEBESPRECHUNG MIT DEN SPITZENVERTRETERN VON DAV UND DRB ÜBER DEN ZUSTAND DES RECHTSSTAATS

BERICHT VON DER JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG DES RICHTERBUND HESSEN AM 02.11.2018

Zuschauer im Giebelsaal im Haus am Dom

„Recht, Freiheit, Demokratie: werden durch die Verfassung im besten Falle festgeschrieben. Gesichert: nur durch die Freien und Redlichen. Sonst: wachsende Unordnung, dann Diktatur." Es war ausgerechnet Ernst Jünger, der diese Mahnung aussprach, als er 1982 in der Paulskirche den Goethepreis empfing.

Keine 150 Meter von der Paulskirche entfernt, im Haus am Dom, fand auch die diesjährige Jahresmitgliederversammlung des Richterbundes Hessen statt. Die Fragestellung lautete: „Ist der Rechtsstaat in Gefahr?", fehlen ihm also die Freien und Redlichen, die Jünger für unverzichtbar hielt, oder ist der aktuelle Abgesang auf den Rechtsstaat übertrieben und das Lamento geradezu rechtsstaatsschädlich? Wo verläuft die Grenze zwischen notwendiger Diagnose und Kritik an der Funktionsfähigkeit und unwahrer Schmähung der dritten Gewalt?

Der umfassender gerichtlicher Kontrolle unterliegende, gesetzgebundene Rechtsstaat ist seit dem Beginn seines Bestehens Gefährdungen ausgesetzt. In den letzten Jahren kann man aber den Eindruck gewinnen, dass diese Gefährdungen dringender werden, als würden gerichtliche Entscheidungen selbst von hohen Repräsentanten der Exekutive und der Legislative zunehmend nur noch dann akzeptiert, wenn sie einer bestimmten Politik dienlich sind. Gerichte sollen zunehmend, statt an Recht und Gesetz orientierte Rechtsanwendung zu betreiben, vermeintliche und tatsächliche Missstände in Staat und Gesellschaft mit Rücksicht auf das jeweils herrschende Meinungsklima beseitigen.

Aus dieser These ergeben sich viele Fragen zu Wesen und Voraussetzungen einer unabhängigen rechtsprechenden Gewalt: Besteht eine neuartige Gefährdung des Rechtsstaats, die Ausdruck eines Bedeutungsverlustes der Rechtsprechung ist? Welcher institutionellen und gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen bedarf es für eine starke Justiz? Welche Rolle nimmt die Anwaltschaft dabei ein? Welche Lehren sind aus jüngeren Entwicklungen im Ausland, die die Unabhängigkeit der Gerichte direkt und unmittelbar infrage stellen, zu ziehen?

Diesen Fragen stellten sich der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Jens Gnisa sowie der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Ulrich Schellenberg. Die Moderation übernahm Tanja Podolski (Legal Tribune Online).

Der Landesvorsitzende des Richterbund Hessen Daniel Saam verdeutlichte in seiner Begrüßungsrede im Zusammenhang mit dem Thema der Diskussion die politische Bedeutung der Tätigkeit unseres Verbandes und wies dazu auf die (dem letzten Heft der HeMi beiliegenden) „Wahlprüfsteine", die

vom Richterbund Hessen veranstaltete Diskussion mit den rechtspolitischen Sprechern im Juni 2018 (siehe Bericht in diesem Heft) und den Verlauf der Zusammenarbeit mit den politischen Parteien im vergangenen Jahr hin.
In der anschließenden Podiumsdiskussion vertrat

Daniel Saam

Schellenberg die Position, der Rechtsstaat umfasse neben der formellen Gesetzesbindung des Staates auch eine materielle Garantie von Gerechtigkeit, Freiheit und Menschenrechten, während Gnisa zuvörderst die Herrschaft des Rechts und die Gewaltenteilung unter „Rechtsstaat“ verstand. Essenziell für dessen Funktionieren sei, dass die anderen Staatsgewalten den Geltungsanspruch unanfechtbarer Entscheidungen respektierten, ansonsten erodiere das Vertrauen der Öffentlichkeit. In Zeiten veränderter Informationsgewohnheiten gelte es aber auch für die rechtsprechende Gewalt, sich der Öffentlichkeit zu stellen. Da die Mehrheit der Bürger kein autoritäres System wolle, könne es gelingen, erfolgreich für den Rechtsstaat zu werben. Schellenberg konstatierte, dass sich das Verständnis dessen, was der Rechtsstaat sei, bereits geweitet habe. Früher habe der Schutz des Bürgers vor der Ausübung staatlicher Gewalt den Kernbereich rechtsstaatlicher Garantien gebildet. Neu sei der Wunsch nach konsequenter Rechtsausübung des Staates, der dem traditionellen Abwehranspruch zuwiderlaufe.

Podium v.l. Ulrich Schellenberg, Jens Gnisa, Tanja Podolski

Podolski kam in diesem Zusammenhang auf die Äußerung des nordrhein-westfälischen Innenministers Reul zu sprechen, Richter müssten „immer auch im Blick haben, dass ihre Entscheidungen dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen“. Gnisa knüpfte hieran die Feststellung, dass eine konsequente Rechtsdurchsetzung zwar geboten, aber dann nicht mehr möglich sei, wenn sie von moralischen Begründungen überlagert werde. Aus der Perspektive eines Juristen sei jeder Rechtsbruch, auch wenn er moralisch gerechtfertigt erscheine, abzulehnen. Schellenberg führte aus, dass die Gefahr für den Rechtsstaat nicht davon ausgehe, dass einzelne Entscheidungen von den Bürgern nicht mehr akzeptiert würden, sondern dadurch, dass die Gewaltenteilung aus dem Gleichgewicht gerate. Auch unsachliche Kritik aus der gesellschaftlichen Sphäre müsse zugelassen werden. Irritierend sei es aber, gegenwärtig feststellen zu müssen, dass auch bestimmte politische Akteure von einem überbordenden Willen geleitet seien, Gerichtsentscheidungen nicht mehr für das letzte Wort zu halten.

Ob diese Tendenz in Deutschland lediglich episodenhaft bleibe oder sich eine entsprechend veränderte Haltung bereits verfestigt habe, vermochte Gnisa noch nicht zu beurteilen. Er verzeichnete jedoch international eine politische Grundströmung („Trumpisierung“), das Recht nicht mehr als Schutzinstrument für Minderheiten anzusehen, sondern als Werkzeug zur Gestaltung der Mehrheitsmeinung zu verwenden. Kämen entsprechende Kräfte in der Bundesrepublik an die Macht, würde dem Rechtsstaat der Boden weggezogen. Dies könne schon im Jahr 2019 drohen, da in mehreren ostdeutschen Bundesländern Landtagswahlen anstünden. Schellenberg stimmte dem insoweit zu, als auch er ein Erstarken einer autoritären Grundauffassung verspüre. Die Erfahrungen aus dem Ausland, insbesondere die umsturzartigen Entwicklungen in anderen EU-Staaten, lehrten, dass das Recht stets die erste Festung der Demokratie sei, die genommen werde. Die Rechtsprechung stehe dem weitgehend

machtlos gegenüber, weil sie fast nur die Kraft des Wortes und kein ernstzunehmendes Drohpotenzial habe. Gleichwohl vermochte er noch keine wirklich schwierige Lage des Rechtsstaats in Deutschland zu sehen. Die Gegner des Rechtsstaats versuchten aber, diesen durch Strategien der Verunglimpfung und der Verhöhnung zu delegitimieren.

Fazit: Es dürfte keine Alternative sein, sich abwartend zu verhalten. Die Beseitigung möglicher Rechtsanwendungsdefizite und struktureller Ausstattungsmängel der Justiz ist dabei ebenso notwendig wie eine umfassende und moderne Öffentlichkeitsarbeit der dritten Gewalt. Dabei darf es auch von den Berufsverbänden nicht hingenommen werden, wenn Vertreter des Staates gegen den Rechtsstaat polemisieren.

Es ist beispielsweise schon jetzt festzustellen, dass selbst der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Bundestag sich in seiner Rolle als Abgeordneter im Plenum derart schrill und verzerrend zum vermeintlichen Zustand des Rechtsstaats geäußert hat (vgl. Rede des Abgeordneten Stephan Brandner [AfD] vom 13. September 2018, BT PlPr 19/49, S. 5172), dass man sich fragen muss, ob der Redner über hinreichende Sachkenntnis und das erforderliche Maß von Interesse an einem grundrechtsgeprägten Staatswesen verfügt, um an rechtsstaatlichen Lösungen für gegenwärtige rechtstatsächliche Fragestellungen konstruktiv und in leitender Funktion mitarbeiten zu können.

„Wachsende Unordnung, dann Diktatur“ können auch herbeigeredet werden; der kluge Ernst Jünger verfügte insoweit über Täterwissen.

Johannes Schmidt

RECHTSPOLITISCHE IMPULSE DER DISKUSSION

Die Diskutanten äußerten sich auch zu spezifisch rechtspolitischen Themen:
DAV-Präsident Schellenberg stellte fest, dass sich die Politik seit den 80er-Jahren zu lange einer Ökonomisierung der Rechtsprechung verschrieben und in diesem Zuge z. B. im Zivilprozess insbesondere das Kammerprinzip geopfert habe. DRB-Vorsitzender Gnisa entgegnete, dass die Ausstattungsmängel der Justiz sich mittlerweile in vom Bürger bemerkbaren Qualitätsmängeln der Rechtsprechung widerspiegelten und verwies beispielhaft auf die belastungsbedingten Strafrabatte zur schnellen Erledigung von Wirtschaftsstrafsachen und die steigende Verfahrensdauer landgerichtlicher Verfahren. Die Frage der Moderatorin, ob dazu im Strafrechtsbereich nicht auch die sogenannte Konfliktverteidigung beitrüge, verneinte Schellenberg rundheraus und stellte die These auf, dass für einen Verteidiger die Stellung von Verfahrensanträgen oft die einzige Möglichkeit sei, aufgrund der Reaktion des Gerichts die Entwicklung des weiteren Verfahrens zu prognostizieren. Statt als Reaktion hierauf die Rechte der Angeklagten zu beschneiden, sei eine Stärkung des Instituts des Rechtsgesprächs geboten, um die Verteidiger nicht auf den Abweg des Verfahrensantrags zu drängen. Gnisa konnte dem unter dem Vorbehalt zustimmen, dass Äußerungen im Rechtsgespräch dann keinen Befangenheitsgrund bilden dürften.

Angesprochen auf den im Koalitionsvertrag festgeschriebenen „Pakt für den Rechtsstaat“ erläuterte Gnisa, dass jetzt die entscheidende Phase der Verhandlungen hinter den Kulissen begonnen habe. Er glaube daher, dass dieses Rad nicht mehr vollständig zurückgedreht werden könne. Der erste Pflock solle bereits Anfang Dezember eingeschlagen werden. Die Justiz sei auch durch den Pakt für den Rechtsstaat zu einem „Gewinnerthema“ der Politik geworden. Allerdings müsse auch die Qualität gesteigert werden, insbesondere durch eine Rückkehr zum Kammerprinzip und eine Stärkung der mündlichen Verhandlung.

Zum Thema Öffentlichkeitsarbeit merkte Gnisa an: Zumindest an den Bundesgerichten sollten die Pressesprecher durchweg von anderen Aufgaben freigestellt werden und durch eine Presseabteilung unterstützt werden. Manche Kollegen hätten zu lange geglaubt, eine offensive Öffentlichkeitsarbeit sei schon deshalb nicht möglich, weil die komplexen Entscheidungsinhalte nicht sinnvoll vereinfacht erklärt werden könnten. Das Beispiel der Ärzte, die täglich medizinische Sachverhalte verständlich erläutern müssten, zeige, dass es sich um eine Fehlvorstellung handele.

PODIUMSDISKUSSION VOM 07.06.2018 IN DARMSTADT AUS DER REIHE „JUSTIZ IM DIALOG“

„ZUKUNFT DER JUSTIZ“

Vestibül des Amtsgerichts Darmstadt

Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann

Vorsitzender des Richterbund Hessen Daniel Saam

Im Zeichen der bevorstehenden hessischen Landtagswahl luden am 7. Juni 2018 der Deutsche Richterbund und der Richterbund Hessen dazu ein, über die „Zukunft der Justiz“ zu diskutieren. Dabei stellten sich die hessische Justizministerin und die führenden Rechtspolitiker der hessischen Parteien im prachtvollen Vestibül des alten Amtsgerichtsgebäudes in Darmstadt den Fragen der Öffentlichkeit. Die Reihe „Justiz im Dialog“, die mit der gestrigen Veranstaltung für dieses Jahr in die erste Runde ging, bietet dabei die Gelegenheit, direkt mit den Verantwortlichen in Politik und Justiz in Dialog zu treten. Moderator Christopher Plass (HR) verstand es von Anfang an, das Publikum einzubinden, und gab die kontroverse These in den Raum, ob es nicht im Gebälk der Justiz gehörig ächze und krache. Moderator und Auditorium, darunter Spitzenvertreter der hessischen Justiz, prüften die parteipolitischen Vorstellungen zur „Zukunft der Justiz“ anschließend auf Herz und Nieren. Der thematische Bogen spannte sich von den klassischen Justizthemen wie Belastung, Wertschätzung, Personalausstattung und Fortbildung bis hin zur möglichen Nutzung künstlicher Intelligenz zur Entlastung der Justiz. Intensiv erörtert wurde die von einem Zuhörer aufgebrachte These, dass vor allem immer neue Aufgabenzuweisungen durch den Gesetzgeber die Justiz an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit brächten. Die seit Langem auch vom Deutschen Richterbund jüngst am vieldiskutierten Beispiel des „Schwarzfahrens“ erhobene Forderung nach einer Korrektur des überbordenden Regelungsstaates stieß im Grundsatz auf überraschend einmütige Zustimmung. Allein mit dem Stopfen personeller Löcher könne die „Zukunft der Justiz“ nicht gesichert werden. Eine zumindest teilweise Rückbesinnung auf die rechtsstaatlich gebotenen Kernaufgaben tue daher not. Auf weitgehende und eindeutige Ablehnung bei den anderen Podiumsteilnehmern stieß dagegen der aktuelle Vorstoß der Ministerin, bundesweit eine anlasslose Überprüfung von Bewerbern für das Richteramt durch den Inlandsnachrichtendienst vorzunehmen. Die von einem intensiven Bemühen um den Rechtsstaat geprägte Debatte warf zahlreiche Schlaglichter auf alte und neue justizpolitische Herausforderungen und erwies sich als der justizpolitische Höhepunkt des Landtagswahlkampfes.

Johannes Schmidt
Matthias Schröter

DAS AKTUELLE INTERVIEW

INTERVIEW MIT RUPERT VON PLOTTNITZ VOM 12.10.2018

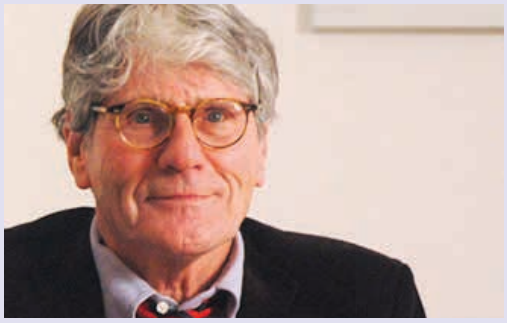

Rupert von Plottnitz

„In meiner Biografie gab es manchmal innerliche Kollisionen. Die Erwartungshaltung, die man als Strafverteidiger und Rechtsanwalt hat, kollidierte mit dem, was für einen Justizminister machbar und vernünftig war."

HeMi: Herr von Plottnitz, wir freuen uns, dass wir Sie heute über Ihre Erfahrungen mit der Justiz befragen dürfen, vielen Dank. Was waren denn Ihre beruflichen Anfänge: RAF, Stammheim, Konfliktverteidigung?

von Plottnitz: Nein, das ging viel früher los, reichlich früher. Ich habe meine Zulassung Ende 1969 bekommen. Zu dieser Zeit war das Aktionsfeld, in dem ich hauptsächlich beruflich tätig war, der sog. „Demonstrationsprozess". Da ging es oft um Personen, die Mitglieder des SDS waren oder zumindest Anhänger der damaligen außerparlamentarischen Opposition. Da türmten sich damals die einschlägigen Verfahren auf der Grundlage von Regelungen, die es heute Gott sei Dank nicht mehr gibt. Denn die damaligen Straftatbestände waren alle nicht sonderlich kompatibel mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit, was einigen klugen Leuten hier am Frankfurter Staatsschutzsenat zum Glück aufgefallen ist. Das waren wunderbare Bezeichnungen der Tatbestände: Aufruhr, Zusammenrottung, Auflauf usw. Es galt letztlich, dass alles, was sich auf der Straße einfand, eine Staatsgefahr darstellte, wenn es geschah, um zu demonstrieren.

HeMi: Waren Sie zunächst allein als Rechtsanwalt tätig?

von Plottnitz: Nein, wir hatten eine Kanzlei in Bürogemeinschaft in der Hochstraße, damals mit insgesamt vier Kollegen, wenn ich mich recht erinnere (Riedel, Golzem, Koch und ich). Wir haben das damals ganz stolz ein sozialistisches Anwaltskollektiv genannt. Damals war es noch möglich, in so einer – aus heutiger Sicht – hochmögenden Gegend wie der Hochstraße in Frankfurt für kleines Geld Kanzleiräume zu mieten. Es war auch dringend nötig, dass es nicht viel kostete. Mit Demonstrationsstrafsachen war nicht viel zu verdienen, Stammheim war damals noch weit weg. Wir haben die Wände selbst gestrichen und dann begonnen.

Vor Stammheim gab es schon in Zweibrücken einen Fall, der roch schon so ein bisschen nach Stammheim. Das war ein Verfahren gegen zwei amerikanische Ex-GIs, denen die Beteiligung an einem Anschlag auf einen Sicherheitsbeamten in Ramstein im Rahmen von Black-Panther-Aktivitäten vorgeworfen wurde. Da gab es schon erhebliche Sicherheitsvorkehrungen. Das hatte zuvor in diesen Demonstrationsprozessen in Frankfurt noch keine so große Rolle gespielt. Es ging aber in all diesen Prozessen – das ist meine Erinnerung und trifft wohl so zu – vonseiten des Gerichts, gerade des Vorsitzenden, recht barsch zu. Das war die Zeit, in der die Tatsache, dass jemand angeklagt war, schon als gewichtiges Indiz einer Schuld gewertet wurde. Das kollidiert natürlich mit der Unschuldsvermutung.

HeMi: Wie stehen Sie zu dem Begriff der Konfliktverteidigung?

von Plottnitz: Ich habe diesen Begriff zur Kenntnis genommen. Für mich hatte er aber immer schon etwas Polemisches. Zumindest in meiner Erinnerung legten wir zwar Wert auf engagierte und im Zweifelsfall auch harte Verteidigung. Aber einen Konflikt um des Konfliktes willen haben wir als Strafverteidiger nicht gesucht. Da hatte niemand Interesse daran. Es gab natürlich ein Insistieren auf den Rechten der Mandanten, das wohl stärker und hartnäckiger war als zuvor üblich. Hinzu kommt, dass damals ein neuer und anderer Typus von Angeklagten auftrat: Das ging nicht erst mit Stammheim los, sondern zeigte sich bereits in den Prozessen Ende der Sechzigerjahre. Die Angeklagten waren oft junge Leute, die nicht gewillt waren, die Tatsache, dass sie als Angeklagte vor Gericht standen, mit dem Gestus der Schicksalsergebenheit hinzunehmen. Die schätzten es vielmehr, den Spieß umzudrehen. Es gab auch reichliche Ansätze für Streit. Da ging es z. B. um die Frage, ob der Krieg der USA in Vietnam völkerrechtlich legal war. Das waren wunde Punkte. Es gab auch großen Streit über die Legalität und Legitimität der Notstandsgesetzgebung. Die Befürchtungen waren groß, dass diese zu einem autoritären Staat führen könnten. Natürlich ging es auch um soziale Fragen wie die Wohnungspolitik.

HeMi: Sie haben sich damals neben den Angeklagten gesetzt und ihn nicht mehr vor sich gehabt?
von Plottnitz: Ja, das gehörte für mich auch zu einem abweichenden Verständnis von der Rolle des Strafverteidigers insgesamt. Wir haben uns am Anfang auch dafür entschieden, die Robe nicht anzuziehen. Da waren wir übrigens auch nicht die Einzigen, es gab etwa auch den einen oder anderen Jugendrichter (wie „Roben-Möller" in Frankfurt), die das aus jugendjustiziellen Gründen auch so gehalten haben. Wir haben das damals allerdings eher aus der Erwägung heraus getan, dass die Robe ein Relikt des Obrigkeitsstaates war. Indem Justizangehörige mit Roben auftraten, machten sie ihren Abstand zum gemeinen Volk deutlich.

HeMi: Gehört dahin auch die Frage der Sitzordnung im Gerichtssaal etwa mit Höhenunterschieden usw.?
von Plottnitz: Stimmt, die Höhenunterschiede. Das war auch ein ganz wichtiger Punkt. Jetzt sitzen ja gerade hier in Frankfurt meistens alle auf einer Ebene, das ist quasi die Demokratisierung der Justiz in Form der Innenarchitektur. Damals saß das Gericht hoch, die Staatsanwaltschaft auch noch hoch, aber etwas tiefer. Dann kamen unten wir anderen.

HeMi: Haben Sie sich mit allen Ihren Angeklagten geduzt?
von Plottnitz: Nicht immer. Mit den Mandanten aus der politischen APO-Szene war das aber so. Man darf nicht vergessen, dass unsereins Rechtsanwalt geworden ist, weil wir uns selbst als Bestandteil dieser ganzen außerparlamentarischen Opposition und der einschlägigen Gruppierungen verstanden haben. Ich bin als Referendar Mitglied im SDS geworden. Uns hat damals die Überlegung bestimmt, dass wir mit unseren beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, sofern man sie hoffentlich hatte, dazu beitragen wollten, die Ziele, um die es damals ging, durchzusetzen. Die Berufsentscheidung war insofern ihrem Motiv nach eine sehr politische.

HeMi: Es ging also um das Eintreten für den Angeklagten oder Mandanten eher in der Sache als in finanzieller Hinsicht?
von Plottnitz: Das Finanzielle war damals aber trotzdem immer ein schwieriger Punkt. Denn das, was wir an Mandantschaft hatten, war in aller Regel erkennbar mittellos oder aber gar nicht sonderlich gewillt, für diese Dinge Geld auszugeben. Wir hatten aber auch ein bisschen Glück. Maßgeblich für einen echten Demokratisierungsschub war in der Tat die Entscheidung des Frankfurter Oberlandesgerichts vom Oktober 1969 (ich meine unter Vorsitz von Prof. Staff in einer Sache gegen Cohn-Bendit). Da wurde dann endlich gesagt, dass man die vorgeworfenen Straftaten am Maßstab der Grundrechte, insbesondere der Versammlungs- und Meinungsfreiheit, messen müsse. Das war dann ja auch der Hintergrund dafür, dass im Zeichen der sozialliberalen Koalition ein Straffreiheitsgesetz kam. Mit dem wurde – glaube ich – bis zu einer Verurteilungsdauer von neun Monaten bei abgeschlossenen Verfahren alles aufgehoben und alles eingestellt, was noch nicht abgeschlossen war. Das war ungefähr 1970. Zum Stichwort Geld: Das Oberlandesgericht Frankfurt hat später, ich glaube das haben nicht alle Gerichte so gemacht, bei der Frage der Zahlung der notwendigen Auslagen bei amnestierten Verfahren diese Kosten der Staatskasse auferlegt. Das war natürlich für uns Strafverteidiger eine wichtige Stütze bei unserer Finanzierung.

HeMi: Anfang der Siebzigerjahre wurden Pflichtverteidiger seitens des Vorsitzenden bestimmt, ohne dass der Angeklagte ein Wahlrecht hatte.
von Plottnitz: Das war sehr problematisch. Auch ein Pflichtverteidiger muss das Vertrauen des Mandanten genießen. Es war schon ein großer Fortschritt, als dann die Vorsitzenden bei der Bestellung von Pflichtverteidigern zumindest Wünsche berücksichtigt haben. Das ist bis heute ein schwieriges Feld.

HeMi: Man denke an das NSU-Verfahren.
von Plottnitz: Oder auch Stammheim. Da gab es ein kleines versprengtes Häuflein von sog. Wahlpflichtverteidigern, die auf Wunsch ihrer Mandanten bestellt worden waren. Gegenüber saß eine ziemlich mächtige Phalanx von sog. Zwangsverteidigern zur Sicherung des Verfahrens. Das war ja genau dasselbe Problem in München beim NSU-Verfahren. Was soll man auch machen, wenn sowohl Mandant als auch Anwalt sagen, eine weitere Zusammenarbeit sei unzumutbar. Andererseits scheint es auch kaum möglich, aus so einem Grund ein Großverfahren scheitern zu lassen, schon angesichts der horrenden Kosten und der „Wiederholungsgefahr". Letztlich ist diese Frage bis heute nicht gelöst. Was man vielleicht machen könnte, ist bei unlösbaren Konflikten die Einführung eines amicus curiae. Das gibt es manchmal auf internationaler Ebene. Das sind Leute mit Beraterstatus, die auf die Wahrung der Rechte der Angeklagten zu achten haben, ohne den Status eines Verteidigers zu haben.

HeMi: Welches „ungebührliche Verhalten" von Ihrer Seite aus hat denn konkret die Tätigkeit als Strafverteidiger von Jan-Carl Raspe im Stammheim-Prozess beendet?
von Plottnitz: Was zum Schluss der konkrete Anlass war, weiß ich nicht mehr bei den ganzen Auseinandersetzungen damals zwischen Bundesanwaltschaft, Vorsitzendem und Verteidigung. Ich wurde letztlich mit der Begründung ungebührlichen Ver-

haltens entpflichtet und war darüber nicht beleidigt, sondern sehr erleichtert. Das war alles sehr anstrengend damals. Die Begründung lautete, dass die Art und Weise meiner Verteidigung einen ordnungsgemäßen Fortgang der Hauptverhandlung nicht mehr gewährleiste. Anschließend folgte die berufsrechtliche Ahndung vor dem Ehrengericht Frankfurt. Die von der Bundesanwaltschaft aufbereitete Anschuldigungsschrift umfasste Dutzende von Seiten mit allen Äußerungen und Verhaltensweisen, um die es ging, die mit der Würde meines Amtes nicht vereinbar sein sollten. Natürlich waren da Äußerungen meinerseits dabei, da hätte es Gelungeneres oder Besseres gegeben. Es gab dann auch eine Verhandlung, wobei dieses Gericht viel Augenmaß bewiesen hat. Das konnte man der Kostenentscheidung entnehmen. Zu zwei Drittel wurden die Vorwürfe als unbegründet zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, dass der Verhandlungston insgesamt hart gewesen sei. Ich bekam dann eine Verwarnung. Das waren beim Ehrengericht ja alles Anwälte, die haben für weitere Verfahren auch anderswo, vor allem in Berlin, die Maßstäbe gesetzt; jeder, der in Stammheim verteidigt hat, bekam solche Verfahren. Die Bundesanwaltschaft war der Meinung, dass solche Gestalten wie wir in der Anwaltschaft nichts zu suchen hätten, und hat ihre Anschuldigungen immer mit diesem Ziel aufbereitet. Insofern war das Gericht in Frankfurt mit seinem Hinweis, man müsse den Verteidigern weitgehende Äußerungen gestatten, sehr wichtig.

HeMi: Im Jahr 1975 wurde das GVG geändert und die Schwurgerichtsperiode abgeschafft, nach der immer aus dem Gerichtsbezirk drei gewählte Berufsrichter unter Vorsitz des Dienstältesten tätig waren, die keine Strafrichter sein mussten, sowie sechs Schöffen (bis 1972 als Geschworene bezeichnet). Seitdem gibt es die Schwurgerichtskammern in einer Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei Schöffen.

von Plottnitz: Der Mordprozess Schwäger war das erste Verfahren nach dieser neuen Besetzung in Frankfurt. An dieses Verfahren erinnere ich mich deshalb so gut, weil gleichzeitig zu der Hauptverhandlung in Frankfurt die Vorbereitung der Verhandlung in Stammheim erfolgte. Ich musste sehr viel reisen. Das war sehr intensiv und anstrengend. Ich erinnere mich an den Fall Schwäger aber auch deshalb, da es dort durchaus eine weitere Person gab, die in Verdacht geraten war, was Zweifel an der Schuld des Angeklagten unterstützte. In der Anklageschrift damals wurde das Opfer noch als „lebenslustige" Sowieso bezeichnet; das geht aus heutiger Sicht in Richtung Me-Too-Debatte. Dieser andere Galan des Opfers hatte in einem Brief Drohungen ausgesprochen. Als Verteidiger wäre man ja auf den Kopf gefallen, wenn man das nicht versucht hätte zu nutzen. Ich hatte ganz zum Schluss noch einen Beweisantrag gestellt und wir wussten im letzten Termin nicht, ob das Urteil verkündet würde. In dem Termin war der Gerichtsmediziner da, um ad hoc wegen dieses Antrags ein Gutachten zu erstellen. Daran erinnere ich mich, da bekam ich natürlich einen Schreck. Ich habe das dann beanstandet und dann wurde auch ein ordentliches Gutachten eingeholt.

HeMi: Wir haben jetzt viel über die Vergangenheit gesprochen, kommen wir zur Gegenwart. Können Sie die in den Medien wahrnehmbare Aufregung über „zu milde Strafen" nachvollziehen? Man denke etwa an den Kindesmissbrauchsprozess in Staufen oder das Verfahren über die Taten in Höxter. Orientieren sich die breite Bevölkerung und die Presse immer an dem Strafantrag des Staatsanwalts und bleibt das Gericht häufig dahinter zurück?

von Plottnitz: Zunächst ist dazu zu sagen, dass das breite Publikum nicht der geborene gute Ratgeber für die Frage einer angemessenen Strafe ist. Der Staatsanwaltschaft ist eben auch eine bestimmte Rolle dabei zugeschrieben, eine tat- und schuldangemessene Strafe zu erreichen oder einen Freispruch zu fordern; kein Staatsanwalt würde im Übrigen wohl behaupten, dass die eigenen Anträge immer der Weisheit letzter Schluss seien.

HeMi: Als Vertreter der objektivsten Behörde der Welt?

von Plottnitz: Darüber können wir ein andermal streiten, sonst werden wir heute nicht fertig. Ich finde schon, dass das breite Publikum nicht den Maßstab setzen darf. Ich habe gerade gelesen, dass die Justizministerin in Hannover in Staatsschutzverfahren die geltenden Strafrahmen nicht für ausreichend hält. Insgesamt kann ich mir aber nicht vorstellen, dass die Höhe der einzelnen Strafen für ein Mehr an innerem Frieden in der Bundesrepublik sorgen könnte. An die Maxime „Je mehr, desto sicherer" glaube ich nicht, auch nicht im Hinblick auf eine Abschreckungswirkung. Wenn man etwa auf den Tätertypus mit salafistischem Hintergrund bei Terrorismusverfahren abstellt: Keiner von denen guckt doch vor Begehung der Tat ins Strafgesetzbuch, um sein Handeln nach der Strafandrohung auszurichten. Auch bei Delikten sexuellen Missbrauchs, die an Abscheulichkeit nicht zu übertreffen sind, habe ich Zweifel daran, ob die richtige Antwort eine Erhöhung der Strafrahmen oder der tatsächlich ausgesprochenen Strafen ist.

HeMi: In Ihrer Zeit als Justizminister haben Sie die lebenslange Freiheitsstrafe als Mogelpackung kritisiert. Ist das nach wie vor Ihre Auffassung?

von Plottnitz: Das ist nach wie vor meine Meinung. Es ist doch ein offenkundiger Widerspruch vorhanden: Das Gesetz spricht von einer lebenslangen Freiheits-

strafe und das Bundesverfassungsgericht vertritt die Maxime, unter bestimmten Voraussetzungen müsse jeder noch eine zweite Chance haben. Daher erfolgt nach 15 Jahren die Überprüfung. Die Durchschnittshaftdauer für Mord liegt ohne die Festsetzung der besonderen Schwere der Schuld wohl bei knapp 20 Jahren.

HeMi: Geht es Ihnen im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe um die nicht der Realität entsprechende Bezeichnung oder um die Sache?

von Plottnitz: Es geht mir um die Kohärenz der normativen Regelungen. Ich weiß nicht, ob man sich einen Gefallen tut, wenn man sich selbst ein X für ein U vormacht. Der Widerstand gegen meine damaligen Äußerungen als Justizminister rührte ja daher, dass man sich nicht mit denen anlegen wollte, die die Auffassung vertreten haben, es könne gar nicht lebenslang genug sein, das Bundesverfassungsgericht spinne. Das war der eigentliche Hintergrund.

HeMi: Die Presseberichterstattung kritisiert oftmals, dass die Anträge der Staatsanwälte von den Gerichten nicht übernommen würden. Liegt das im Urteil ausgesprochene Strafmaß oft zwischen den Anträgen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung?

von Plottnitz: Ich weiß nicht, ob es hierüber rechtstatsächliche Studien gibt, die eine solche Aussage belegen. Meine eigenen Erfahrungen können so ein richterliches Vorgehen nicht bestätigen. Nach meiner Wahrnehmung gibt es keine strukturelle Benachteiligung etwa der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten durch Richter. Für mich hat es sich aber einige Male so dargestellt, dass bei der Beweiswürdigung im Urteil Dinge angenommen wurden, die nach meiner Wahrnehmung mit dem tatsächlichen Verlauf der Hauptverhandlung und Beweisaufnahme nichts zu tun hatten. Da kommt einem der Satz in den Sinn, man müsse auf zwei verschiedenen Veranstaltungen gewesen sein.

Insgesamt glaube ich aber nicht, dass die Staatsanwaltschaft im Moment Anlass zum Klagen hat, sei es im Hinblick auf die Gesetze oder die Gerichte. Ich bin auch der Auffassung, dass Strafverfolgungsbehörden, und dazu gehört die Staatsanwaltschaft, sehr üppig mit Interventionsrechten versehen wurden.

HeMi: Als Justizminister haben Sie die Auffassung vertreten, das Beweisantragsrecht der Strafverteidiger solle erweitert werden. Wie sehen Sie das heute, auch im Kontext der Diskussion einer Reform des Strafprozesses?

von Plottnitz: In der ganzen Diskussion steht derzeit wieder oft die Maxime eines „kurzen Prozesses“ im Vordergrund als das, was wir eigentlich brauchen. Das wird teilweise auch ökonomisch begründet. Angesichts meiner beruflichen Herkunft wird eine solche Argumentation bei mir nie auf Gefallen stoßen. Ich halte es immer noch für das größte Versäumnis, dass wir vor dem Amtsgericht, also in weniger hochkarätigen Verfahren, ein Inhaltsprotokoll haben, während es in den Verfahren, in denen es wirklich um schwerwiegende und gravierende Vorwürfe geht und um Entscheidungen mit tiefgreifenden Folgen für die Angeklagten, keinerlei Kontrolle darüber gibt, was während der Beweisaufnahme geschehen ist. Das ist meiner Ansicht nach hanebüchen und geradezu mittelalterlich. Aber der Gesetzgeber hat es so gewollt und will es immer noch so. Meines Erachtens sind finanzielle Aspekte dafür maßgeblich. In dieser Hinsicht wäre ich eher für amerikanische Verhältnisse. Dort wird alles genau aufgezeichnet. Wenn die Beweiswürdigung willkürlich ausfällt, also etwa jemandem nicht getätigte Äußerungen unterstellt werden, ist das dann angreifbar.

HeMi: Im Jahr 1975 wurde § 153a StPO eingeführt. Fluch oder Segen?

von Plottnitz: Es sind natürlich unerfreuliche Entwicklungen, wenn der Eindruck entsteht, mit hohen Zahlsummen würden Strafverfahren straflos erledigt, sodass reiche Angeklagte sich freikaufen könnten. Das finde ich insbesondere dann nicht gut, wenn von den Vertretern der Staatsanwaltschaft im Nachhinein gesagt wird, man hätte ansonsten vielleicht einen Freispruch riskiert. Das hat natürlich schon ein Geschmäckle. Für mich gehört der Umgang mit § 153a StPO ein bisschen zu den Erscheinungsformen einer zunehmenden Privatisierung der Strafjustiz. Dazu gehört auch der Umgang mit dem sogenannten Deal. Auf der anderen Seite hat es natürlich auch eine ratio, wenn das Opportunitätsprinzip ausgeweitet wird. Als ich im Justizministerium gelandet war, wurde ich etwa dafür schwer kritisiert, dass ich geäußert hatte, man solle im Bereich der Kleinkriminalität vom Opportunitätsprinzip mehr Gebrauch machen und sich angesichts der Personalknappheit auf die schwereren Taten konzentrieren. Das fortdauernde Klagen wegen einer Überlastung der Justiz gibt es aber trotzdem immer noch.

HeMi: Wie „landet“ man denn nach Anfängen bei dem SDS als Minister im Justizministerium? War dies ohne biografische Brüche möglich?

von Plottnitz: Das war ja ein langer Weg vom SDS zunächst bis ins Parlament. Vor dem Ministeramt war ich Abgeordneter und Parlamentarier. Am Anfang stand bei mir eine linksradikale Haltung, die sich selbst auch als systemkritisch verstand. Das hatte damals aber auch damit zu tun, dass die alte Bundesrepublik in ihren Anfängen realiter noch nicht so demokratisch war, wie es im Grundgesetz versprochen wurde. Ich

habe dann aber gelernt, dass die Demokratie in der Erscheinungsform, die das Grundgesetz möglich macht und bietet, ein höchst schützenswertes Gemeingut ist. Das war natürlich ein längerer Lernprozess in so einer Biografie wie der meinen. Deswegen hatte ich später auch keine grundsätzlichen Einwände gegen die Beteiligung an einer Regierung. In meinem Fall war es allerdings noch nicht Normalität, dass ein Mitglied der GRÜNEN Justizminister wurde, heute ist das ja ganz anders. Ich war, glaube ich, der zweite grüne Justizminister. Bis dahin war allenfalls das Umwelt- oder Sozialministerium für die GRÜNEN denkbar. Wir haben dies bewusst durchbrochen.

Ich habe als Justizminister auch besondere Erfahrungen gemacht, da ich nicht aus dem eingespielten Umfeld kam. Ich war kaum ernannt, da haben die Präsidenten aller hessischen Landgerichte eine Resolution verfasst, in der die Personalnot der hessischen Justiz beklagt worden ist. Als ich fragte, ob es so etwas früher schon einmal gegeben hatte, wurde das verneint. Der Hintergrund war auch klar; die Justiz ist unabhängig, viele Mitglieder der Justiz waren und sind aber parteipolitisch engagiert, dies meistens in der CDU oder SPD, und dann kam so einer wie ich. Da gab es keine Mitglieder der GRÜNEN, die bei Kritik am Minister Anlass sahen, an Karrierewünsche zu denken.

HeMi: Die Zeiten ändern sich aber vielleicht …
von Plottnitz: Das ist schon so. Damals hieß es aber, als ich mein Amt antrat, erst einmal: Feuer frei.

HeMi: Haben Sie Ihre Zeit als Justizminister in guter Erinnerung? Würden sie das Amt heute noch einmal übernehmen?
von Plottnitz: Aus dem Alter bin ich ja nun heraus. Aber abgesehen vom Alter würde ich das wieder machen. Es war natürlich eine anstrengende oder bewegte Zeit. Die damalige Opposition unter Herrn Koch hat nicht wie sonst die SPD aufs Korn genommen, sondern vor allem die GRÜNEN, und hier vor allem den Justizminister, also meine Person. Dann fiel in meine Amtszeit noch die Geschichte um Herrn Henrichs, das war nicht vergnüglich. Im Rückblick habe ich aber nichts zu bedauern. Ich habe natürlich auch Fehler gemacht, das darf man nicht vergessen. Es macht schon einen Unterschied, ob man einen juristischen Beruf ausübt und wie ich über lange Jahre als Rechtsanwalt gearbeitet hat oder ob man aus dem Richter- oder Staatsanwaltsberuf herauskommt und im Ministerium arbeitet oder Minister wird. In meiner Biografie gab es manchmal innerliche Kollisionen. Die Erwartungshaltung, die man als Strafverteidiger und Rechtsanwalt hat, kollidierte zuweilen mit dem, was für einen Justizminister machbar und vernünftig war.

HeMi: Staatssekretärin bei Ihnen war Frau Weber-Hassemer, die aus der Justiz kam.
von Plottnitz: Das stimmt, das war für mich sehr wichtig. Ich hatte ja keinerlei Binnenerfahrung in der Justiz.

HeMi: Machen Sie derzeit noch Strafsachen oder eher Verwaltungsrecht und Schulrecht?
von Plottnitz: Der Schwerpunkt lag in letzter Zeit auf dem Inklusionsrecht. Wenn man das ein- oder zweimal gemacht hat, wird das seriell. Und über das Schulrecht mache ich dann mittlerweile auch Sozialrecht. Es geht einfach oft auch um die Frage, wer was bezahlt: Integrationshelfer, sonstige Formen der Betreuung usw. Ein bisschen Strafrecht mache ich aber auch noch. Unlängst rief mich eine Ermittlungsrichterin aus Mannheim an, da hat ein ehemaliger Mandant gebeten, mich beizuordnen. Zuerst war mir gar nicht klar, um wen es sich handelte, bis dann die Erinnerung wiederkam. Das habe ich dann gemacht. Das Institut der Pflichtverteidigung war mir auch immer wichtig. Viele andere Kollegen aus anderen Ländern haben uns in der Bundesrepublik in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr darum beneidet. Gerade in Frankreich gab es große Schlachten um das Institut der Pflichtverteidigung. Deshalb habe ich auf die Anfrage aus Mannheim natürlich ja gesagt.

Aber ich hatte auch zum Beispiel in letzter Zeit sehr spezielle Fälle, das macht natürlich Spaß. Ein alter Bekannter von mir hatte z. B. auf der Fahrt nach Thüringen seinen Hund aus dem Auto gelassen. In der Straße, in der er das machte, ist er im Kommandoton angeblafft worden, er solle das sofort unterlassen, es herrsche Leinenzwang. Um diesem Zeitgenossen klarzumachen, dass dieser Kommandoton aus vergangenen Zeiten stamme, hat er die Hacken zusammengeschlagen und „Jawohl, Heil Hitler“ gesagt. Er bekam deswegen ein Verfahren nach § 86a StGB, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Dabei war es gerade umgekehrt gemeint gewesen. Der Strafbefehl blieb aber in erster Instanz aufrechterhalten. Ich habe dann das Berufungsverfahren gemacht. Das wurde dann auch eingestellt, allerdings nur gegen Geldauflage. Ich bekam dann ähnlich verwunderte Gefühle wie früher. Interessant war es aber schon.

HeMi: Was sind Ihre Erfahrungen als Richter am Hessischen Staatsgerichtshof?
von Plottnitz: Ich bin dort seit 2003. Die Mitglieder werden nach Listenwahl gewählt, ich wurde auf Vorschlag der GRÜNEN gewählt. Etwas Kritisches über diese Tätigkeit kann ich wirklich nicht sagen.

HeMi: Wieviel Zeit verwenden Sie ungefähr auf diese Tätigkeit beim Staatsgerichtshof?
von Plottnitz: Unter zeitlicher Überlastung leide ich nicht. Manchmal gibt es natürlich auch Eilverfahren, dann muss man mehr machen als sonst. Der Staatsgerichtshof tagt durchschnittlich so ca. ein- bis zweimal im Monat.

HeMi: Bei der Hessenwahl am 28. Oktober wird auch über Änderungen der Hessischen Verfassung abgestimmt. Unter anderem soll das Wählbarkeitsalter von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt werden. Im Strafrecht ist man in diesem Zeitkorridor Heranwachsender. Bedarf es der derzeitigen besonderen Behandlung Heranwachsender im Hinblick auf ihre strafrechtliche Verantwortung?
von Plottnitz: Die generelle Frage einer einheitlichen rechtlichen Behandlung junger Menschen ist völlig berechtigt. Es tut der Demokratie schon recht gut, wenn diejenigen, die mit 18 Jahren volljährig werden, nicht nur aktiv wählen dürfen, sondern auch das passive Wahlrecht haben, also wählbar sind. Im Hinblick auf die Anwendung von Jugendstrafrecht könnte beispielsweise die Eigenschaft als Heranwachsender auch ein Strafzumessungsgrund sein. Allerdings stellt sich nach derzeitigem Recht der Gesetzgeber vor, dass in jedem Einzelfall eine Prüfung dahingehend zu erfolgen hat, ob für Heranwachsende noch Jugendstrafrecht angewendet wird. Ich kann nicht beurteilen, ob die Anwendung von Jugendstrafrecht der Regelfall ist oder zu häufig oder fast automatisch aus Angst der Richter vor dem Bundesgerichtshof erfolgt.

Von links.:
Charlotte Rau,
Rupert von Plottnitz,
Peter Köhler

HeMi: Haben Sie eine politische Erklärung für die zunehmenden Angriffe auf Rettungssanitäter und Feuerwehrleute?
von Plottnitz: Ich kenne die Diskussion, es soll ja diesbezüglich auch neue Gesetze geben. Allerdings gab es meiner Ansicht nach immer ausreichende Straftatbestände, etwa Nötigung oder Körperverletzung. Ich misstraue insofern der Vorstellung, solche Delikte könnten weniger werden, wenn neue Straftatbestände geschaffen werden. Es dürfte ausreichen, die bestehenden Straftatbestände ordentlich anzuwenden. Das kann im Einzelfall über das Strafmaß gelöst werden. Dafür brauche ich doch eigentlich keinen neuen Straftatbestand.

HeMi: Verändert sich die Gesellschaft, gerade im Hinblick auf Gewaltbereitschaft?
von Plottnitz: Es gibt sicherlich neue Symptome der Verrohung und Verwahrlosung in der aktuellen Gesellschaft der Bundesrepublik.

HeMi: Insgesamt gesehen: Wie sind in einer Bilanz Ihre Erfahrungen mit der Justiz?
von Plottnitz: Alles in allem muss ich sagen, dass meine Erfahrungen gerade mit der Frankfurter Justiz positiv sind, denn ich kann mich nicht beschweren, gerade auch mit Blick auf die Anfänge zu Beginn der 1970er-Jahre. Die Stimmung in Frankfurt war in der damaligen Zeit nie richtig negativ, vielleicht lag das an der Fernwirkung von Persönlichkeiten wie Fritz Bauer oder Politikern wie Georg-August Zinn. Frankfurt hatte auch schon immer eine liberale Tradition, vielleicht als alte liberale Reichsstadt. So ein Prozess wie in Stammheim hätte theoretisch ja auch in Frankfurt stattfinden können. Meine These ist, dass die Bundesanwaltschaft und das Justizministerium als Dienstaufsichtsbehörde sich damals sehr genau überlegt haben, wo dieser Prozess stattfinden soll. Frankfurt wäre zu liberal gewesen. Bis heute gibt es – etwa bei Drogendelikten – sehr große Unterschiede im Strafmaß zwischen Hessen und den südlichen Bundesländern. Ich finde es persönlich falsch, dass jedes Bundesland nach eigenem Gusto entscheiden kann, wann bei Substanzen wie etwa Haschisch eine nicht mehr geringe Menge vorliegt. Es geschehen zudem oft Verschärfungen aufgrund der Fehlvorstellung, mit ihnen könnten gleichsam automatisch für mehr Sicherheit und weniger Kriminalität gesorgt werden. Bei Betäubungsmitteln könnte ich mir wirklich vorstellen, dass intelligente Leute ihre Straftaten auch aufgrund eines höheren zu erwartenden Strafmaßes nicht in bestimmten Regionen begehen. Auf der anderen Seite ist das von bestimmten Mengen und Größenordnungen ab auch nicht mehr relevant.

HeMi: Herr von Plottnitz, vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führten die Redaktionsmitglieder Peter Köhler und Charlotte Rau.

Für die nächsten Ausgaben der Hessischen Mitteilungen sind weitere Interviews zum Thema „Erfahrungen mit der Justiz“ geplant.

VERFASSUNGSSCHUTZANFRAGE VOR RICHTERNEUEINSTELLUNGEN?

Unsere Position:
Der Richterbund Hessen hat sich bei diesem kontroversen Thema klar gegen eine Regelanfrage für Richteranwärter bei den Verfassungsschutzämtern ausgesprochen, z. B. in dem Beitrag des Landesvorsitzenden Daniel Saam in der Septemberausgabe der DRiZ (DRiZ 9/2018, 287).

VERFASSUNGSSCHUTZANFRAGE? SELBSTVERSTÄNDLICH!

Hard cases make bad law. Tatsächlich? Im Jahr 2014 ging der Fall eines bayerischen Proberichters durch die Medien, der aus Brandenburg zugezogen war. Dort sei er bereits wegen Verbindungen zur rechtsextremen Szene im Jahr 2003 im Bericht des Landesverfassungsschutzes erwähnt worden (Süddeutsche Zeitung vom 14. Oktober 2014). Außerdem sei er der Frontmann der Neonazi-Band „Hassgesang“ gewesen. Der Proberichter beantragte nach Gesprächen mit dem zuständigen Oberlandesgericht seine Entlassung. Die bayerische Landesregierung nahm den Fall zum Anlass, eine Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz beim Auswahlverfahren für den höheren Justizdienst einzuführen. Die hessische Landesregierung überlegt nun, dem bayerischen Vorbild zu folgen. Der Richterbund Hessen protestiert dagegen, beschwört dunkle Erinnerungen an den sogenannten Radikalenerlass der 1970er-Jahre, sieht die dritte Gewalt dem Zugriff der Exekutive ausgesetzt, hält Amtseid und Disziplinarrecht für ausreichend scharfe Schwerter im Kampf gegen Extremisten in Richterrobe und bewertet das Vorhaben als „in hohem Maße besorgniserregend“.

Wir schlichteren Gemüter haben uns verwundert die Augen gerieben. Naiv, wie wir sind, hatten wir angenommen, dass eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz schon längst Standard ist. Nicht auszudenken, wenn der brandenburgische Jurist mit neonazistischer Freizeitbeschäftigung tatsächlich als Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt worden wäre. Nicht auszudenken? Doch auszudenken:

Da gibt es zum Beispiel den Bundestagsabgeordneten Jens Maier. Bevor Maier für die AfD in den Bundestag einzog, war er Richter am Landgericht Dresden. Dort war er zuständig für Presse- und Ehrschutzangelegenheiten. Schon zu dieser Zeit soll er laut Medienberichten durch öffentliche Äußerungen über „Mischvölker“ und einen deutschen „Schuldkult“ aufgefallen sein und über die NPD gesagt haben, diese sei „die einzige Partei [...], die immer geschlossen zu Deutschland gestanden hat“ (Zitate nach Legal Tribune Online vom 08.01.2018). Wie der Zufall es wollte, war es just Richter Maier, welcher einem Antrag der NPD auf einstweilige Verfügung gegen einen Sachverständigen im NPD-Verbotsverfahren stattgab. Dadurch wurde diesem untersagt, öffentlich Ergebnisse seiner Forschungsarbeit zu zitieren, wonach die NPD für den Fall einer Machtübernahme „rassistisch motivierte Staatsverbrechen“ plane, indem sie mehrere Millionen deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund des Landes verweisen wolle.

Wollen wir tatsächlich warten, bis Richter und Staatsanwälte mit offen zur Schau getragener Sympathie für extremistische Haltungen, gleich ob am rechten oder linken Rand des politischen Spektrums, in einschlägigen Fällen Entscheidungen treffen, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit das Vertrauen in eine politisch neutrale Justiz zu erschüttern? Und was dann? Die Entscheidung von Richter Maier scheint in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei der lediglich vorzunehmenden summarischen Prüfung und ohne Vorwegnahme einer Entscheidung in der Hauptsache juristisch vertretbar gewesen zu sein. Wäre deswegen disziplinarrechtlich gegen ihn vorgegangen wor-

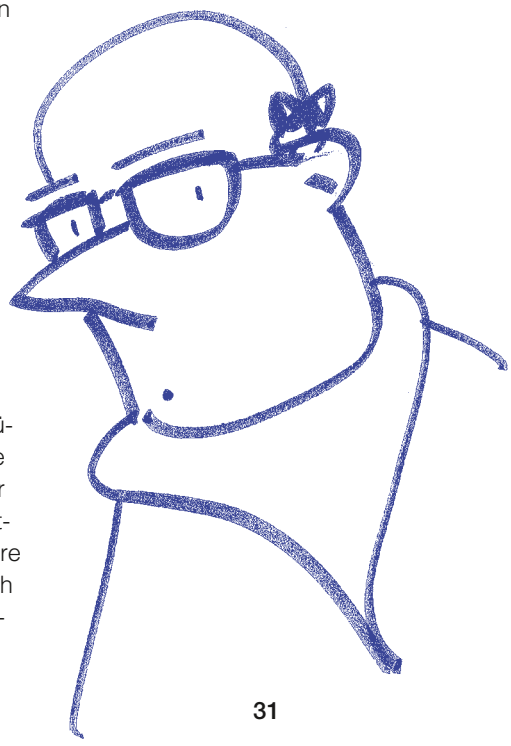

den, hätte es – völlig zu Recht! – einen Aufschrei gegeben. Bereits die Reaktion des Landgerichts Dresden auf die öffentliche Kritik an Maier war unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit hochproblematisch: Man änderte den Geschäftsverteilungsplan und entzog ihm die Zuständigkeit für derartige Fälle.

Die baden-württembergische Justiz schlägt sich gerade mit dem Fall eines Fraktionskollegen von Maier herum, der vor seiner politischen Karriere als Staatsanwalt tätig war. In seiner ausgeprägten Neigung, die Grenzen der Meinungsfreiheit auszureizen, soll er den früheren amerikanischen Präsidenten Barack Obama als „Quotenneger“ und Flüchtlinge wechselweise als „Invasoren“ oder „Migrassoren“ bezeichnet haben. Auch ein Bild, auf dem eine Koranausgabe in der Toilette runtergespült wurde, habe sich in den Postings des Staatsanwalts in sozialen Netzwerken gefunden. Seinen Richter- und Staatsanwaltskollegen habe er „Gesinnungsjustiz“ unterstellt (Zitate nach FAZ vom 13.08.2018). Zum dienstrechtlichen Verhängnis ist ihm schließlich geworden, dass er auf Internetseiten und Facebook-Seiten Bilder veröffentlicht haben soll, auf denen ein „weißer Langbinder“, Gesetzestexte und eine Staatsanwaltsrobe zu erkennen gewesen seien. Wenigstens damit habe er gegen das Mäßigungsgebot verstoßen, befand sein Dienstherr und eröffnete ein Disziplinarverfahren, welches schließlich zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis führte. Der geschasste Staatsanwalt hat dagegen den Rechtsweg beschritten. Ausgang offen.

Natürlich ist eine Anfrage beim Verfassungsschutz kein Garant dafür, die Justiz von Extremisten freizuhalten. Es handelt sich lediglich um ein grobes Sieb, um die größten Brocken herauszufischen. Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit ist zu Recht so stark ausgestaltet, dass eine spätere Korrektur einer fatalen Einstellungsentscheidung mit disziplinarrechtlichen Mitteln hohe Hürden überwinden muss. Hier muss und darf man früher ansetzen. Ebenso wie die soziale Eignung eines Bewerbers auf den Prüfstand gehört, ist seine Haltung zu Staat und Verfassung zu hinterfragen.

Nun könnte man einwenden, dass es gerade im zitierten Ausgangsfall eines bayerischen Proberichters durch eine einfache Google-Suchanfrage möglich gewesen wäre, die Mitgliedschaft in der neonazistischen Rockband herauszufinden. Dazu hätte es nicht einer Verfassungsschutzanfrage bedurft. Wer so argumentiert, überträgt im Ergebnis die Gewinnung relevanter Informationen von den Profis eines Verfassungsschutzamtes auf die nachrichtendienstlichen Laien der Justizverwaltung. Man sollte sich nicht auf Zufallsfunde in Suchmaschinen verlassen, wenn man auf bestehende Datensammlungen der dazu berufenen und parlamentarisch kontrollierten Behörde zurückgreifen kann. Im Ausgangsfall hätte der bayerische Verfassungsschutz routinemäßig bei den Ämtern der übrigen Länder angefragt und eine Treffermeldung aus Brandenburg erhalten. Was wäre gewesen, wenn nicht durch einen Zufall der extremistische Hintergrund des Proberichters ans Licht gekommen und er auf Lebenszeit ernannt worden wäre? An der magischen Wirkung des Amtseides zur Erzeugung von Verfassungstreue mag man seine Zweifel haben. Das Beispiel des Richters Maier zeigt, wie die Justiz infiltriert werden kann, ohne dass das bestehende Disziplinarrecht eine Handhabe dagegen hat. Man sollte sich nicht sehenden Auges solche Problemfälle einhandeln, und sich durch Verzicht auf das Instrumentarium des Verfassungsschutzes auch nicht vorsätzlich blind machen.

„Hard cases“ führen hier also nicht zu „bad law“, sondern schärfen den Blick für Selbstverständlichkeiten. Die Überprüfung einer zentralen Eignungsvoraussetzung unter Mithilfe der dazu fachlich geeignetsten Behörde ist eine solche Selbstverständlichkeit.

Dr. Michael Demel,
Richter am Amtsgericht Frankfurt

„FREISPRUCH“ GEGEN GELD – DER PROBLEMLÖSER § 153a STPO

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Richter- und Staatsanwaltschaft!

Stellen Sie sich doch bitte einmal vor, für die Strafprozessordnung wäre der § 153a StPO noch nicht erfunden worden. Sie müssten also die tägliche Massenkriminalität anklagen, aburteilen oder im Strafbefehlsverfahren zum Abschluss bringen. Für Bagatelldelikte bliebe der § 153 und für strafrechtlich bereits in Erscheinung getretene Beschuldigte und Angeklagte der § 154 StPO.

Einen Riesenschritt in ein neues Zeitalter der Strafverfolgung machte der Gesetzgeber 1975 – damals wohl eher unbewusst – mit der Schaffung des § 153a StPO: „Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.“ Der Staatsanwalt wurde zum Mitglied der Judikative!

Der Contergan-Prozess vor dem LG Aachen im Jahre 1968 könnte damals den Gesetzgeber zu der Erweiterung des § 153 StPO veranlasst haben. Dieses Mammutverfahren gegen neun Mitarbeiter der Arzneimittelfirma Grünenthal wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung wurde nach 283 Verhandlungstagen in zwei Jahren wegen geringer Schuld und mangelndem öffentlichen Interesse nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. Das Schicksal hunderter missgebildeter Kinder wurde zur strafrechtlichen Bagatelle, nachdem die Firma Grünenthal während der Hauptverhandlung eine Stiftung gegründet hatte mit dem Ziel, die Opfer des Arzneimittelskandals finanziell angemessen zu entschädigen. Eine solche Verfahrensweise war bisweilen in der Strafverfolgungspraxis üblich.

Der § 153a StPO hat sich seit 1975 im Laufe der Jahre mit ständig steigenden Eingangszahlen zu einer der wichtigsten und bekanntesten Vorschriften unserer Strafprozessordnung entwickelt. Anfangs sind wir Staatsanwälte noch ganz vorsichtig mit dieser Norm umgegangen. Teilweise haben wir noch angeklagt und dem Gericht unsere Zustimmung signalisiert, das Verfahren gegen Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung einzustellen. Dabei dachten wir an die Fälle, die ich selbst vor 1975 noch erlebt habe: In der Hauptverhandlung stellten sämtliche Prozessbeteiligte fest, der geständige Übeltäter habe eigentlich eine Vorstrafe nicht verdient. Also wurde er damals auf die Zeil zur Hauptpost geschickt mit der Maßgabe, an das Rote Kreuz eine Einzahlung in DM zu leisten und den Einzahlungsbeleg unverzüglich auf den Richtertisch zu legen. Dann konnte – wie im Contergan-Prozess – das Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Heute stellt der Staatsanwalt bereits im ersten Zugriff die Weichen im Sinne einer Verfahrensweise nach § 153a StPO und holt sich, nach Festsetzung einer Auflage, die erforderlichen Zustimmungen beim Beschuldigten und Gericht.

Peter Köhler

Diese Möglichkeit des (vorläufigen) Absehens von einer Anklage oder eines Antrags im Strafbefehlsverfahren hat die tägliche Arbeit vor allem der Staatsanwaltschaft völlig neu gestaltet. Ohne diese und andere ähnliche Einstellungsvorschriften wäre heute eine halbwegs zeitnahe Strafverfolgung überhaupt nicht möglich. Ist sie dann noch gerecht? Ist die Staatsanwaltschaft eine Anklage- oder eine Einstellungsbehörde? Eigentlich sollte im Regelfall der überführte Straftäter abgeurteilt werden.

Die Auflage oder eine Weisung im Sinne des § 153a Abs.1 Satz 2 StPO muss geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch ein richterliches Urteil zu beseitigen. Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ wird in der Nr. 86 RiStBV (Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren) für das Privatklageverfahren beschrieben. Da heißt es im Absatz 2: „Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, zum Beispiel wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit

oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zu dem Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist."

Diese Regelung für das antiquierte Privatklageverfahren (sogenannte P-Sachen, heute nahezu unbekannt), also wegen der in § 374 Abs.1 StPO aufgezählten Vergehen als Privatklagedelikte, gilt auch weitgehend für das in den §§ 153, 153a StPO normierte öffentliche Interesse. Der Absatz 3 in Nr. 86 RiStBV lautet: „Der Staatsanwalt kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht." Dafür hat er aber keine Zeit. Das öffentliche Interesse bestimmt er mit Augenmaß. Das gilt in der täglichen Praxis regelmäßig auch für den Begriff der „Schwere der Schuld", die der Einstellung nicht entgegenstehen darf.

Allerdings wird die Einstellung gegen Auflagen immer wieder falsch eingeordnet und missverstanden. Für einen Normalbürger, der sich vielleicht erstmals in dem Strafverfolgungsnetz verheddert hat, ist die Einstellung seiner Strafsache ein glatter Freispruch, insbesondere, wenn er aufgrund seines Finanzstatus die ihm auferlegte Zahlung aus der berühmten Portokasse begleichen kann. Das waren falsche Signale, die offensichtlich nicht immer guttaten. Eine Einstellung des Verfahrens mangels angenommener Erheblichkeit verhindert in erster Linie eine mögliche Verurteilung und eine damit verbundene Eintragung als Vorstrafe ins Bundeszentralregister, gegebenenfalls auch ins Führungszeugnis.

Heute sind polizeiliche Führungszeugnisse eigentlich nicht das verwendete Papier wert. Verlangt der Arbeitgeber im Rahmen einer Bewerbung auf eine sensible Tätigkeit bei einem Geldinstitut, in der Alten- und Jugendhilfe oder im Sicherheitsbereich ein Führungszeugnis, so muss er damit rechnen, trotz eines sauberen Führungszeugnisses einen bereits mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Bewerber, vielleicht einen polizeibekannten Betrüger oder Schläger, einzustellen.

Im September 2015 veranstaltete eine Gesellschaft mit Namen „probono berlin" ein „Forum Geldauflagen". Diese Firma berät gemeinnützige Einrichtungen, wie sie es am besten einrichten, dass ihnen von Gerichten und Staatsanwaltschaften Geldauflagen zugewiesen werden. Das wird „Geldauflagenmarketing" genannt. Denn bundesweit werden den verschiedensten gemeinnützigen Einrichtungen jährlich zwischen 50 und 100 Millionen Euro zugewiesen. Dabei muss man sich vorstellen, dass es sich um Einzelbeträge zwischen vielleicht 100 bis einer Million Euro handelt. In der FR (Frankfurter Rundschau) vom 24. Mai 2017 wurde im Hessenteil berichtet, dass Straftäter für einen guten Zweck neun Millionen an Hilfsorganisationen und soziale Vereine gezahlt hätten; insgesamt seien 2016 fast 14 Millionen als Auflagen gezahlt worden, ein geringer Teil zugunsten der Staatskasse. Der Bericht enthielt keine Angaben darüber, um welche Auflagen es sich im Einzelnen gehandelt hat, nämlich entweder Bewährungsauflagen aufgrund einer Verurteilung oder Auflagen im Rahmen einer Einstellung gemäß § 153a StPO zur Vermeidung einer Verurteilung.

Zugegeben, eine Strafjustiz ohne die Möglichkeit einer einverständlichen Verfahrensbeendigung durch Einstellung des Verfahrens wäre heute undenkbar. Andererseits kann es aber nicht sein, dass vielleicht knifflige, verfahrenstechnisch schwierige Strafverfahren von einer gewissen kriminellen Energie und einem überdurchschnittlichen Medieninteresse so einfach durch eine Geldzahlung ohne ein Gerichtsurteil, das eigentlich jeder halbwegs vernunftbegabte Durchschnittsbürger erwartet hätte, im Sande verlaufen. Im August 2017 in einer spätabendlichen ntv-Sendung erklärte ein ehemals angeklagter Steuersünder, der Vorwurf gegen ihn sei gegen die Zahlung eines Millionenbetrags eingestellt worden, weil das Gericht „das Ganze nicht als verurteilungswürdig" angesehen habe. Dieser Satz eines Millionärs ist ein Beweis für die Arroganz wohlhabender Straftäter, die, wie selbstverständlich auch arme Leute, eine Einstellung als Freispruch auffassen.

Die FNP (Frankfurter Neue Presse) vom 20. März 2018 titelte auf der ersten Seite „Wenn Richter Bußgeld verteilen – Zwangsspenden gegen Einstellung von Strafverfahren sind gang und gäbe – es hapert aber an genauen Regeln". Stimmt fast alles. Die Generalstaatsanwälte hatten spätestens nach der Jahrtausendwende erkannt, dass man den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für die Verteilung der „Zwangsspenden" einige Regeln und Vorschläge an die Hand geben sollte. Justiznahe Einrichtungen wie Gefangenenfürsorge u. Ä. sollten bevorzugt werden. In der Praxis wurden solche Empfehlungen – die man der Richterschaft nicht machen durfte – vornehmlich von den jüngeren Kolleginnen und Kollegen beachtet.

Solange gut bezahlte Strafverteidiger Wirtschaftskriminellen als Gehilfen für eine Einstellung des

Verfahrens oder eine Bewährungsstrafe erfolgreich zur Seite stehen, bleiben einer personell unterversorgten Justiz kaum Chancen, Gerechtigkeit walten zu lassen. Dazu kommt, dass große und kleine Steuersünder, wenn sie wegen der Höhe der hinterzogenen Gelder überhaupt einmal vor Gericht erscheinen müssen, sich nach einer ausgehandelten Verfahrenseinstellung dann noch als unschuldig bezeichnen.

Vierzig Jahre nach Einführung des § 153a StPO ist praktisch jeder Vergehensvorwurf einer Einstellung des Verfahrens ohne ein Urteil zugänglich, wenn letztendlich die Einstellungsauflage, praktisch also die Summe, stimmt. Das war kaum die Idee des Gesetzgebers.

Eine Statistik für das Jahr 2014 nennt rund 245.000 Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen nach § 153a StPO verfahren wurde. Eigentlich eine ungeheuerliche Zahl. Sie ist ein Beleg dafür, dass Strafverfolgung und die Ahndung von Straftaten in den letzten Jahren Fließbandarbeit geworden sind. Der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren erscheint bei seiner Entscheidung nach § 153a StPO, wenn eine gerichtliche Zustimmung entbehrlich ist, als Richter und Vollstrecker in einer Person.

In den vergangenen Jahren gab es eine Reihe schlagzeilenträchtiger Strafverfahren, die mit einer Einstellung nach § 153a StPO endeten. Erinnert werden darf zum Beispiel an die Steuerstrafsache des Bernard Charles „Bernie“ Ecclestone im Jahre 2014 vor dem Landgericht München. Der Brite konnte sich freikaufen mit 99 Millionen Dollar an die Staatskasse und einer weiteren Million an eine Kinderhospizstiftung. Oder an die Anklage zum Landgericht Hannover wegen Besitzes von Kinderpornografie gegen den uneinsichtigen Politiker Sebastian Edathy im Jahre 2015. Er zahlte 5.000 Euro. Weil der Landesverband Niedersachsen des Deutschen Kinderschutzbundes das Geld ablehnte (!), ging der Betrag an den Jugend- und Kinderfeuerwehrverband.

Anfang Oktober 2018 haben sich Nebenklagevertreter im Love-Parade-Prozess an den nordrhein-westfälischen Justizminister gewandt, weil sie befürchteten, das Verfahren könne eingestellt werden. Nach den Worten des Vorsitzenden Richters des Landgerichts Duisburg gebe es jedoch keinen Grund für die Sorge. Es sei ihm ein großes Anliegen, dass man nach dem Ende des Verfahrens sagen könne, „warum die Kinder der Nebenkläger gestorben sind und warum da viele verletzt worden seien“.

Es hat sich viel geändert während meiner Dienstzeit von 1973 bis 2009, für die Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft manches zum Guten, aber leider viel zu wenig. Die Eingangszahlen bei den Staatsanwaltschaften haben sich erhöht. Die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist hoch, sie wäre noch höher, könnten die Kolleginnen und Kollegen noch strenger das Legalitätsprinzip beachten und sich etwas mehr Zeit für eine Verfahrenserledigung nehmen. Dann wäre eventuell gewährleistet, dass nicht tagtäglich Ermittlungsverfahren bereits a limine entweder mit einer Formularbegründung gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts (in dubio pro reo) oder ohne eine Gerichtsverhandlung bereits im Dezernatswege nach § 153a Abs.1 StPO eingestellt werden. Gerade junge Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft haben vor der Lebenszeiternennung darauf zu achten, dass ihre an den Eingangszahlen gemessenen Verfahrensabschlüsse stimmen, um mit einer schnellen Einstellung nach § 153a StPO zu beweisen, dass sie auch mit einem erhöhten Arbeitsanfall gut umgehen können.

In diesem Zusammenhang erscheint die Vorschrift des § 153a StPO als Segen und Fluch zugleich. Die vorläufige Einstellung gegen Auflagen vor oder nach Anklageerhebung war für die damalige Staatsanwaltsgeneration nach 1975 eine Ausnahmeregelung. Das ist sie aber nicht lange geblieben, zumal die notwendige Zustimmung des Gerichts für eine vorläufige Einstellung von der Staatsanwaltschaft in aller Regel per Formular erreicht werden konnte. Mithin hat heute der jedenfalls nach „Edathy“ allseits bekannte § 153a Fließbandcharakter; er wird tagtäglich ohne weitschweifende Überlegungen zur raschen Verfahrenserledigung in Anspruch genommen. Ähnlich häufig werden Ermittlungsverfahren nach § 154 StPO (Einstellung einer unwesentlichen Nebenstraftat) erledigt, besonders gerne in Jugendstrafverfahren.

Oftmals erscheinen bei kritischer und verständiger Betrachtung solche Verfahrensbeendigungen nicht immer gerecht; allerdings ist heute auch dringend angeraten, durch rasche noch vertretbare Verfahrensabschlüsse den Aktenumlauf in den Griff zu bekommen, um die kleinkriminelle Spreu von dem gewohnheitskriminellen Weizen zu trennen – in der Zielvorstellung, sich mit dieser staatsanwaltschaftlich doch unbefriedigenden Arbeitsweise ausreichend Freiräume für größere und wichtigere Ermittlungsverfahren, die zudem im Fokus einer breiten Medienöffentlichkeit stehen, zu verschaffen.

Einstellungen aller Art kommen in Betracht bei Privatanzeigen gegen Anverwandte, Nachbarn oder

Kollegen, deren strafrechtlicher Gehalt bei der Vorlage der Akten von der Polizei zur Staatsanwaltschaft noch nicht ausermittelt werden konnte, weil üblicherweise Beschuldigte und Zeugen ihre eigenen Wahrheiten vertreten. Das sind im Allgemeinen die Fälle, die den Staatsanwalt vor eine nicht leichte Entscheidung stellen: Soll und muss ich wirklich weiter ermitteln? Immer wieder müssen Staatsanwälte an die Lebensweisheit „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“ denken. Solche Akten landen sehr schnell für immer im Archiv, wenn nicht eine Beschwerde des Anzeigeerstatters erfolgt. Dass seit Oktober 2017 ein Zeuge (wie früher) im Ermittlungsverfahren gemäß § 163 Abs. 3 StPO bei der Polizei erscheinen muss, ist für eine Dezernatsentscheidung sehr hilfreich.

Eine mir bekannte Kollegin einer Staatsanwaltschaft war berüchtigt für ihre Vorliebe einer Verfahrensbeendigung ohne Anklageerhebung und der damit drohenden Sitzungsvertretung in einer Hauptverhandlung. Sie kam mit dieser Einstellung zu einer vorläufigen Einstellung nach § 153a StPO gut über die Runden. Faulheit oder Bequemlichkeit sollten dieser Kollegin nicht unterstellt werden; vielmehr die Einsicht, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft sich als zeit-, geld- und ressourcensparender erweist als die zu erwartende entsprechende Verfahrensweise durch das Gericht. Die gegenteilige Strategie habe ich in meinem Dezernat verfolgt. Um meine Referendare und Referendarinnen ausbildungsmäßig sinnvoll zu beschäftigen, wurden meine Jugendmedienschutzverfahren einschließlich der Kinderpornografie sowie meine Fußballermittlungen (Landfriedensbrüche, Körperverletzungen und Beleidigungen) in aller Regel mit Anklagen und Strafbefehlsanträgen zum Amtsgericht abgeschlossen.

Standardeinstellungen nach § 153a StPO können dazu führen, dass es zum Beispiel einen umtriebigen Kleinbetrüger, gegen den die Verfahren wegen der geringeren Vermögensschäden gerne eingestellt werden, härter trifft, wenn er nach einer rasanten Stadtfahrt mit Ampel-Blitzer wegen der Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld, Punkten in Flensburg und Fahrverbot belegt wird.

Die Einstellung gegen Geld ist (bislang?) nur bei Vergehen möglich. Verbrechen müssen immer noch angeklagt und ausgeurteilt werden. Bislang sind Straftaten gegen Leib und Leben mit nicht unerheblichen Mindeststrafen angedroht, wenn nicht minder schwere Fälle gefunden werden können. Ganz früher mussten die Verbrecher ins Zuchthaus und ihnen konnten die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden (§§ 32 bis 36 StGB a.F.). Ich kannte schon Ermittlungs- (und auch Straf-) Verfahren), in denen eine sexuelle Nötigung zur einfachen Nötigung herabgestuft und schlussendlich das Verfahren gegen Zahlung eines Geldbetrags und der Auflage, an einer Sexualtherapie teilzunehmen, eingestellt worden ist.

Es ist ein Irrglaube, eine gerichtliche Hauptverhandlung, egal mit welchem Ergebnis, könne auf jeden Angeklagten nachdrücklich einwirken. Es muss vielmehr immer wieder beobachtet werden, dass gerade Verfahrenseinstellungen gleich welcher Art in nicht juristisch gebildeten Bevölkerungskreisen als Freisprüche gewertet werden. Man darf davon ausgehen, dass wir in weiten Bevölkerungskreisen nicht mehr ernst genommen werden. Darauf deutet ein Leserbrief hin, den ich aus einer Zeitschrift entnommen habe. Da schreibt der Leser Thorsten R. zu einem Beitrag „Verhalten bei Bagatellunfällen“, dass er selbst Opfer einer Unfallflucht geworden sei. Nach einem Parkrempler, Schaden über 2.000 Euro, sei der Fahrer davongebraust. Herr R. konnte sich aber das Kennzeichen merken. „Nach einiger Zeit bekam ich ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Oldenburg. Das Verfahren wurde eingestellt, da der Verursacher ja einen gehörigen Schreck erlitten hat, Post von der Staatsanwaltschaft zu bekommen“ (AUTO Strassenverkehr, Heft 23 vom 17.10.2018, Seite 60).

LTO verwies am 15.05.2018 auf einen Beitrag von spiegel.de, in dem die Autoren beklagten, dass bei bestimmten Delikten wie zum Beispiel Betrug und Untreue eine mangelnde (mangelhafte) Verurteilungsquote zu beklagen sei. Die Polizei erfahre lediglich von einem geringen Teil dieser Straftaten und die Staatsanwaltschaft stelle die Mehrzahl der Verfahren ein. Dabei gibt der Staatsanwaltschaft die Regelung des § 154d StPO (Entscheidung einer zivilrechtlichen Vorfrage) eine ausreichende Handhabe.

Wenn endlich die versprochenen Stellen bei Polizei und Justiz, bei Staatsanwaltschaft und Gericht besetzt sind, werden die Staatsanwälte in weniger geeigneten Fällen auf einen § 153a StPO a limine verzichten und die Verdachtsfälle ausermitteln und möglicherweise zur Anklage bringen, ohne dass die Strafgerichte wegen der Mehrverfahren verzweifeln müssen.

Peter Köhler

DIE ABORDNUNG ALS WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN BZW. WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER AN DEN BUNDESGERICHTSHOF

Der Autor Rüdiger Pamp ist Richter am Bundesgerichtshof und Präsidialrichter in der dortigen Verwaltungsabteilung.

In der Justiz bieten sich heute zahlreiche Möglichkeiten, durch zeitlich befristete Abordnungen im nationalen oder auch internationalen Rahmen den sprichwörtlichen „Blick über den Tellerrand" klassischer spruchrichterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Aufgabenfelder zu werfen. Das vom Deutschen Richterbund (DRB) zweimal jährlich in Berlin veranstaltete Seminar für junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gibt hierüber einen kompakten Überblick. Zu den Abordnungsmöglichkeiten, die dort regelmäßig vorgestellt werden, gehört auch die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesgerichtshof. Gerne nutze ich die Gelegenheit, an dieser Stelle mit einigen Worten hierüber zu informieren.

Die Mitarbeitertätigkeit am Bundesgerichtshof steht den Richterinnen und Richtern (auch: Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der 16 Bundesländer offen; im Grundsatz vergleichbare Abordnungsmöglichkeiten – mit jeweils kleinen Unterschieden in der näheren Ausgestaltung – bestehen für die Angehörigen der Fachgerichtsbarkeiten an den vier anderen obersten Bundesgerichten. Schon bei der Frage, ob überhaupt und ggf. wie man persönlich sein Abordnungsinteresse bekunden kann bzw. „darf", ist allerdings im Kollegenkreis vielfach Unsicherheit festzustellen. Generell gilt, dass die Auswahlverfahren je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sind. Teilweise werden die Stellen in – im Einzelnen verschieden ausgeformten – landesinternen Interessebekundungsverfahren ausgeschrieben, teilweise wird das Interesse an einer entsprechenden Sonderverwendung in institutionalisierten Personalplanungsgesprächen abgefragt; in wieder anderen Ländern ist es eher der jeweiligen Eigeninitiative überlassen, der Justizverwaltung das Abordnungsinteresse zu bekunden. Unabhängig von diesen Detailunterschieden sollte, wer über eine Abordnung an den Bundesgerichtshof nachdenkt, sein Interesse – ggf. zunächst durch eine erste Rückfrage beim örtlichen Behördenleiter – gegenüber der Heimatjustiz zum Ausdruck bringen. Eine „Bewerbung" unmittelbar beim Bundesgerichtshof ist hingegen nicht möglich. Eine Abordnung kann stets nur im Einverständnis mit der jeweiligen Landesjustiz erfolgen, die auch generelle Belange etwa der Personalplanung und -entwicklung sowie der Stellenbewirtschaftung berücksichtigen (können) muss.

Als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist man für einen Zeitraum von in aller Regel drei Jahren einem der insgesamt zwölf Zivilsenate oder der fünf Strafsenate des Bundesgerichtshofs – davon ein Strafsenat mit Sitz in Leipzig – zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zu dem betreffenden Spruchkörper als solchem (nicht zu einer Richterin oder einem Richter persönlich). Im Grundsatz sind jedem Zivilsenat drei bis vier und jedem Strafsenat zwei bis drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zugewiesen. Die konkrete Aufgabenzuweisung während der Abordnung übernehmen die jeweiligen Senatsvorsitzenden. Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht im Wesentlichen darin, die als Berichterstatter zuständigen Senatsmitglieder durch Ausarbeitungen, vor allem gutachtliche Stellungnahmen ([Vor-]Voten) sowie die Erstellung von Urteils- und Beschlussentwürfen bei der Vorbereitung einzelner Senatsentscheidungen – i. d. R. solchen von besonderer Bedeutung – zu unterstützen. Hinzu kommen Begutachtungs- und Recherchetätigkeiten sonstiger Art, etwa die Anfertigung von Stellungnahmen zu bestimmten Einzelfragen oder auch zu kompletten Gesetzentwürfen. Vielfältige andere Aufgaben, die sich ergeben können, z. B. die unterstützende Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen der Senate für die Länderjustizen oder auch die Betreuung von Besuchergruppen – zumeist Studenten oder Referendare – anlässlich mündlicher Verhandlungen, runden das Tätigkeitsbild ab (vgl. auch den Erfahrungsbericht von Lohmann, info 2/2015, S. 34 ff.).

Bewerberinnen und Bewerber für die Mitarbeitertätigkeit sollten bereits über einen fundierten – regelmäßig mindestens fünfjährigen – instanzgerichtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Erfahrungsschatz verfügen. Der überwiegende Teil der insgesamt ca. 60 wissen-

schaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Bundesgerichtshof entstammt daher der Altersgruppe der etwa 35- bis 40-Jährigen im Eingangsamt (R 1), für die zudem – je nach Bundesland – die Abordnung an den Bundesgerichtshof ggf. als Ersatzerprobung gilt. Das „Anforderungsprofil" ist hierauf jedoch nicht festgelegt; möglich ist die Abordnung grundsätzlich auch für dienst- bzw. lebensältere Kolleginnen und Kollegen, ggf. auch solche im Beförderungsamt (R 2). Neben mehrjährigen zivil- bzw. strafrechtlichen praktischen Erfahrungen in der Justiz sollten Interessenten sich ferner durch die Bereitschaft und die in geeigneter Weise – regelmäßig anhand zweier Prädikatsexamina, entsprechende dienstliche Beurteilungen o. Ä. – belegte Befähigung zu einer vertieften, hohen fachlichen Anforderungen wie praktischen Erfordernissen gleichermaßen gerecht werdenden Bearbeitung von Rechtsfällen auszeichnen. Die für die Mitarbeitertätigkeit wesensmäßig zuarbeitende Funktion innerhalb eines aus sieben bis neun richterlichen Mitgliedern, bis zu vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nebst Geschäftsstelle, Kanzlei und Wachtmeisterdienst bestehenden Senatsgefüges bedingt des Weiteren, dass neben Tatkraft und Einsatzfreude auch eine ausgeprägte Teamfähigkeit und Sozialkompetenz vorhanden sein müssen.

Vorkenntnisse in einer bestimmten Rechtsmaterie aus dem Zuständigkeitsbereich eines Zivil- oder Strafsenats werden hingegen nicht erwartet; sie können hilfreich sein, sind jedoch keine Voraussetzung für den Erfolg einer Interessebekundung. Ebenso wenig erwartet wird ein vollständiger Umzug nach Karlsruhe für den Zeitraum der Abordnung. Ist ein solcher nicht darstellbar, kann die Mitarbeitertätigkeit vielmehr auch – je nach Entfernung vom Wohnort – als Tages- oder Wochenendpendler ausgeübt werden. Eine ständige Präsenz in Karlsruhe von montags bis freitags wird dabei regelmäßig ebenfalls nicht gefordert. Heimarbeitstage sind in einem gewissen Rahmen üblich, jedenfalls Vollzeitkräfte sollten freilich zumindest für den überwiegenden Teil der Woche ihre Anwesenheit in Karlsruhe einrichten können; die Gestaltung im Einzelnen ist eine Frage der Absprache mit dem jeweiligen Senat.

Die Entscheidung darüber, ob ein Abordnungsersuchen an die jeweilige Landesjustizverwaltung ergeht, fällt auf der Grundlage eines persönlichen Vorstellungsgesprächs, zu dem der Bundesgerichtshof nach Vorlage und Auswertung der Personalakte der Bewerberin bzw. des Bewerbers einlädt. Das Vorstellungsgespräch wird mit der Präsidentin des Bundesgerichtshofs und dem Präsidialrichter sowie der/dem Vorsitzenden desjenigen Senats geführt, für den konkret eine Zuweisung in den Blick genommen ist. Ob und wie rasch eine Gesprächseinladung erfolgt, richtet sich dabei nach der Personallage im Mitarbeiterbereich, insbesondere den absehbaren Vakanzen innerhalb eines sinnvoll planbaren Zeitraums sowie den insgesamt vorhandenen Interessebekundungen. Daher bitte nicht „unruhig" werden, wenn die eigene Personalakte u. U. schon geraume Zeit in Karlsruhe liegt, der Bundesgerichtshof sich aber noch nicht „gemeldet" hat.

Die Entscheidung darüber, ob man für die zweifellos herausfordernde Tätigkeit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an einem obersten Bundesgericht sein Interesse bekundet, muss stets das Ergebnis eines sorgfältigen persönlichen Abwägungsprozesses sein. Den Einschränkungen und – je nach persönlicher Lebenssituation – ggf. auch Erschwernissen, die mit der mehrjährigen Abordnung verbunden sein können, stehen dabei allerdings zahlreiche Aspekte auf der „Habenseite" einer solchen Bilanz gegenüber. In fachlicher Hinsicht sind hier von zentraler Bedeutung vor allem die Möglichkeit zur systematisch-vertieften Bearbeitung materiell-rechtlicher und prozessualer Fragestellungen sowie der Einblick in die Denk- und Arbeitsweise eines Revisionsgerichts, deren Kenntnis auch für die eigene Arbeit an einem Instanzgericht äußerst hilfreich ist. Der Bundesgerichtshof ist stets bemüht, etwaige praktische Schwierigkeiten, die der Ausübung der Mitarbeitertätigkeit entgegenstehen könnten, aus dem Weg zu räumen. So besteht selbstverständlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilzeit und/oder Elternzeit. Mehrfach konnten auch sog. Familienmodelle realisiert werden, bei denen beiden Ehepartnern im Wesentlichen zeitgleich die Mitarbeit in (verschiedenen) Senaten des Hauses bzw. – in Abstimmung mit dem Generalbundesanwalt – einem Ehepartner die Tätigkeit in der dortigen Behörde und dem anderen in einem Senat des Bundesgerichtshofs ermöglicht wurde. Bei den „Pluspunkten" nicht zu vergessen sind schließlich auch das kollegiale Miteinander und die zahlreichen gemeinsamen Aktivitäten innerhalb der etwa 60-köpfigen Mitarbeitergemeinschaft: Jährliche Studienreisen, die Feiern von Einstand, „Bergfest" und Ausstand, verschiedene Sportgruppen, die Mitwirkung im BGH-Chor sowie zahlreiche weitere Unternehmungen im kleineren oder größeren Kreis fördern den Zusammenhalt über die Senate oder gar die drei Karlsruher Bundes-Justizeinrichtungen (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Generalbundesanwalt) hinweg und lassen persönliche Kontakte entstehen, die vielfach die Abordnungszeit weit überdauern (nähere Informationen unter www.bgh-hiwis.de).

Rüdiger Pamp

Der Artikel ist erschienen in info 1/2018 des Landesverbandes Schleswig-Holstein, S. 23-25

StPO, BAND 3/2: GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G 10, AO, 1. AUFLAGE

MÜNCHENER KOMMENTAR ZUR STRAFPROZESSORDNUNG

Verlag C. H. Beck, München, 2018, ISBN 978-3-406-64683-6, EUR 219,00

Die bewährte Reihe der Münchener Kommentare wird seit 2014 um eine umfassende Darstellung des gesamten Strafverfahrensrechts erweitert. Der letzte Band soll 2019 erscheinen und der neue Großkommentar wird dann auf insgesamt rund 8.400 Seiten die Strafprozessordnung und strafverfahrensrechtliche Nebengesetze erläutern.

Band 3 des Münchener Kommentars zur Strafprozessordnung war ursprünglich einbändig angekündigt. Aufgrund einer erheblichen Umfangserweiterung besteht das Werk nun aus zwei Teilbänden. Band 3/2, der im Frühjahr 2018 erschienen ist, kommentiert zahlreiche weitere Gesetze, die neben der StPO für den Strafprozess von Bedeutung sind. Er umfasst neben GVG und EGGVG, die Art. 1–8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), EStPO und EStGB, das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG), das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), die Verfahrensvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), das G-10-Gesetz (G 10) sowie Auszüge aus der Abgabenordnung (AO). Der Kommentar enthält weiterhin Inhalts-, Abkürzungs-, Literatur- und Sachverzeichnis und umfasst damit insgesamt über 2000 Seiten.

Herausgeber ist der renommierte Münchener Rechtsanwalt Professor Dr. Christoph Knauer, bekannt u. a. als Mitherausgeber der NStZ.

Kommentatoren des Bandes 3/2 sind zahlreiche Richter und Professoren, darunter so namhafte Strafrechtler wie Jürgen Cierniak, Richter am Bundesgerichtshof, und Dr. Karsten Gaede, Professor an der Bucerius Law School in Hamburg. Rechtsanwälte wie der Herausgeber sind in der Minderzahl. Ob dies dem Ziel einer ausgewogenen Berücksichtigung sowohl der Perspektive der Justiz wie auch der Strafverteidigung möglicherweise dadurch entgegensteht, dass nur die Normen der AO durch Rechtsanwälte kommentiert wurden sowie die Einführung zu § 115 GVG und §§ 115-122 GVG, wird der Einsatz des Kommentars in der anwaltlichen Praxis zeigen.

Dem Werk liegt ein Bearbeitungsstand Winter 2017/2018 zugrunde. Im Vorwort ist zutreffend darauf hingewiesen, dass kaum ein anderes Rechtsgebiet so stark durch die richterrechtliche Auslegung der Vorschriften geprägt ist wie das Strafprozessrecht. Hier ist es den Bearbeitern gelungen, dem Rechtsanwender auch praxisnahe Lösungswege für Fallgestaltungen aufzuzeigen, für die noch keine (gesicherte) Rechtsprechung vorliegt. Dies auch und vor allem im umfangreichsten Teil der Kommentierung, dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Darstellung der einzelnen Normen erfolgt stets systematisch und strukturiert. Die Bedürfnisse der Praxis standen dabei klar im Vordergrund. Nach dem Abdruck des Gesetzestextes folgt – sofern vorhanden – die Angabe des einschlägigen Schrifttums und bei längeren Kommentierungen zunächst eine Übersicht, die auf die jeweiligen Randnummern der Kommentierung verweist. Zitate, angeführt in den Fußnoten, stören nicht den Lesefluss. Zahlreiche fett gedruckte Hervorhebungen machen die Lektüre weiter eingängig und helfen, das gesuchte Rechtsproblem schnell aufzufinden. Dabei besticht der Kommentar durch eine klare, einfache Sprache und vermeidet weitgehend lange Schachtelsätze.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass Band 3/2 schon aufgrund seines Umfangs und Inhalts kein Handkommentar für eine strafrechtliche Sitzung ist. Das ist auch nicht der Anspruch von Herausgeber und Verlag. Ihr Ziel war es vielmehr, den professionellen Beteiligten des Strafverfahrens eine aktuelle und praxisorientierte wissenschaftlich fundierte Kommentierung an die Hand zu geben. Als solche ist er für die mit den Nebengesetzen in Berührung kommenden Juristen sehr zu empfehlen.

Christine Schröder

Richterbund Hessen

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe _____ mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe, bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift zum Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen, meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 160,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen:
Vorsitzender: RiOLG Dr. Daniel Saam, E-Mail: daniel.saam@richterbund-hessen.de
Stellvertretende Vorsitzende: VRiLG Dr. Isabel Jahn, E-Mail: isabel.jahn@richterbund-hessen.de
Zweiter stellv. Vorsitzender: Dr. Johannes Schmidt, E-Mail: presse@richterbund-hessen.de